A. Julius Cäsars,
regulirten Korherrns des Stifts Vorau, der Gottesgelahrtheit Lizenziaten, und resignirten Stadtpfarrers zu Friedberg,

Nazionalkirchenrecht Oesterreichs,

oder

Verbindung der k. k. Verordnungen in publico-Ecclesiasticis mit dem päbstlichen Rechte;

aus

den Dekretalbüchern Gregors IX.

Vierter Band.

K. K. Verordnungen nach dem vierten Buche der Dekretalen Gregors IX.

Graz,
in der Franz Ferstlischen Buchhandlung, 1790.

Summarischer Inhalt.

Seite.

Erster Titel. Von den Eheverlobnissen und Ehen. 1

§. 1. Inhalt des Titels, und von Eheverlobnissen. . . . . —

2. K. K. Verordnungen von Eheverlobnissen. 5

3. Vorläufige Berichte von der Ehe. 8

4. K. K. Verordnungen von den Ehen insgemein. 11

5. Von den Ehehindernissen Berichte. 20

6. Von der Freilassung, oder Dispensazion in solchen. 24

7. K. K. Verordnung von dieser Freilassung. 31

Zweeter Titel. Von der Verehelichung der Unmannbaren. 34

§. 1. Inhalt dieses Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 38

* Drit-

Seite.

Dritter Titel. Von der heimlichen Verehelichung. 44

§. 1. Inhalt dieses Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 48

Vierter Titel. Von der Braut zweener Männer. 56

§. 1. Inhalt dieses Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 59

Fünfter Titel. Von Bedingnissen der Ehen. 62

§. 1. Inhalt dieses Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 65

Sechster Titel. Daß die Geistlichen und Mönche nicht ehelichen können. . 69

Siebenter Titel. Von demjenigen, der einen Ehebruch mit jener begangen, die er nachher ehelichen will. . . . . —

§. 1. Inhalt dieser zween Titeln. . —

2. K. K. Verordnungen. . . 74

Achter Titel. Von der Ehe der Aussätzigen. 78

Neunter Titel. Von der Ehe der Leibeigenen. . . . . . . —

Zehnter Titel. Von den Gebohrnen aus einer freien Mutter. . . . . —

§. 1.

Seite.

§. 1. Inhalt dieser drei Titeln. . . 78
2. K. K. Verordnungen. . . 84

Eilfter Titel. Von der geistlichen Verwandtschaft. 86

Zwölfter Titel. Von der gesetzlichen Verwandtschaft. . . . . —

§. 1. Inhalt dieser zween Titeln. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 88

Dreizehnter Titel. Von jenem, der sich mit einer Blutsverwandtin seiner Ehegattin oder Braut fleischlich vermischet hat. 92

§. 1. Inhalt dieses Titels. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 95

Vierzehnter Titel. Von der Blutsverwandtschaft oder Schwagerschaft. . . 100

§. 1. Inhalt dieses Titels. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 103

Fünfzehnter Titel. Von den Kalten, Verzauberten und Unvermögenheit zur Ehe (de frigidis, maleficiatis & impotentia coeundi). 105

§. 1. Inhalt dieses Titels. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 109

Seite.

Sechszehnter Titel. Von der Ehe, welche wider das Verbot der Kirche ist vorgenommen worden. 113

§. 1. Inhalt dieses Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 118

Siebenzehnter Titel. Welche Söhne ehelich seyen? 122

Achtzehnter Titel. Welche wider den Ehestand Klagen und Zeugnisse führen können? . . . . . . —

§. 1. Inhalt dieser zween Titeln. . —

2. K. K. Verordnungen. . . 125

Neunzehnter Titel. Von den Ehescheidungen. 129

Zwanzigster Titel. Von den Geschenken zwischen Mann und Weib, und der Zurückstellung des Heirathguts nach einem Ehebruche. . . . . . —

§. 1. Inhalt dieser zween Titeln. . —

2. K. K. Verordnungen . . 134

Ein und zwanzigster Titel. Von der zwoten Ehe. 138

§. 1. Inhalt dieses Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 141

Na=

Nazionalkirchenrecht Oesterreichs,
oder
Verbindung
der k. k. Verordnungen
in publico-Ecclesiasticis
mit
dem päbstlichen Rechte.
Aus
den Dekretalbüchern Gregors IX.

Nazional-kirchenrecht Oesterreichs, oder Verbindung der k. k. Verordn. in publ. Ecclesiast. mit dem päbstl. Rechte aus den Dekretalbüch. Greg. IX.

Vierter Band.
Verbindung der k. k. Verordnungen in publico-Ecclesiasticis mit dem vierten Dekretalbuche Gregors IX.

4. Band. Verbind. d. k. k. Verord. in publ. Eccl. mit dem 4. Dekretalb. Greg. IX.

Erster Titel.
Von den Eheverlobnissen, und Ehen.

Erster Titel. Von d. Eheverlobn. und Ehen.

---

§. 1.
Inhalt dieses Titels.
Von den Eheverlobnissen.

§. 1. Inhalt des Titels. Von Eheverlobnissen.

1. Dieser Band hat sehr wichtige Gegenstände, indem Joseph II. nicht nur alle Eheverlobnisse (Sponsalia) aufgehoben, sondern

auch durch sein Ehepatent, in Ansehen der Ehe als eines bürgerlichen Vertrages, viele Abänderungen gemacht hat. Die Ehe ist nicht nur ein Sakrament, sondern auch ein bürgerlicher Vertrag. In die Ehe, als ein Sakrament, hat die Kirche das Recht, in den bürgerlichen Vertrag der Ehe aber der Landesfürst.

Eheverlobniß, Sponsalia.

Vor der Ehe pflegt nach alt und neuem Gebrauche in allen Landen, außer den österreichischen Staaten, das Eheverlobniß (Sponsalia) vorzugehen, das ist: Das Versprechen künftiger ehelicher Gesellschaft. In so weit, als dasselbe eine Beziehung auf das Sakrament hat, gehört es unter den geistlichen, in so weit es aber eine Vorbereitung des bürgerlichen Vertrages ist, unter den weltlichen Richter. Obschon der Kaiser Joseph II. die Eheverlobnisse (a) aufgehoben hat, so bleibt doch auch in Josephs Staaten dem geistlichen Richter die Untersuchung, das Erkenntniß der kanonischen Hindernisse (6), die Prüfung in der Christenlehre, die Aufgebote (denuntiationes), und alles, was die Kirche vor der Ehe anordnet, unbenommen.

(a) Oder besser zu reden: nur dessen Verbindlichkeit kaßirt; denn die heirathen wollen, müssen einander doch ehe ihre Meinung wegen künftiger Ehe zusagen, obschon aus solcher Zusage keine Verbindlichkeit entsteht.

2.

2. Daß die Eheverlobnisse nicht unumgänglich nöthig sind, um den Ehestand anzutreten, hat der H. Antonin (b) schon vor einer Zeit gelehret: Daß aber solche weder dem Staate, noch den Privaten nützlich, sondern für beide in Rücksicht auf die gezwungenen Ehen schädlich sind, hat Joseph II. (§. 2.) in seinem Aufhebungsdekrete erkläret. Herr Luby (c) setzt dessen folgende Ursachen an: 1. Daß viele auch schamhafte Jungfrauen unter der Hofnung und Versprechen der künftigen Ehe sind geschwängert worden. 2. Daß diese Verlobnisse der Freiheit des Ehestandes entgegen stehen, weil man das halten mußte, was man versprochen hatte. 3. Daß, nachdem solche versprochene Leute zusammenheirathen mußten, viele unglückliche Ehen, Zank, Hader, Haß ꝛc. entstanden. Aus diesen will Herr Luby folgern, daß die Eheverlobnisse dem natürlich-hypothetischen (d) Rechte entgegen seyen, und also von den Landesfürsten nicht nur könnten, sondern auch müßten (e) aufgehoben werden. Daß ein Landesfürst die Eheverlobnisse aufheben könne, will ich nicht widersprechen; daß er aber solche aufheben müsse, getraue ich mich nicht zu behaupten, damit ich nicht alle Landesfürsten in ganzem Europa, ja die ganze alte und neue Welt einer Unwissenheit des natürlichen Rech-

Ob solche nothwendig.

Ob sie schädlich.

Ob sie ein Landesfürst aufheben könne, und müsse.

tes schuldig mache. Joseph II. sagt selbst §. 22. des Ehepatents: Der Ehevertrag (Kontrakt) wird geschlossen, wenn eine Manns- und Weibsperson einwilligen, mit einander in eine unzertrennliche Gesellschaft zu treten ꝛc. und dieses geschah in dem Eheverlobnisse.

(b) 3. part. Tit. 1. c. 18.

(c) Theol. moral. part. 3. f. 203.

(d) Das hypothetische, oder bedingte Naturrecht haftet nach Herrn Luby in den veränderten Sitten der Christen. Aber haben denn die Sitten in den österreichischen Staaten allein sich so verändert, daß die Eheverlobnisse mußten aufgehoben werden?

(e) Wie Luby cit. §. CXXII. f. 203. lehret.

Verbinden nicht im Gewissen nach dem Dekrete Josephs.

3. Jedoch, da Joseph II. die Eheverlobnisse aus guten Ursachen aufgehoben, will ich auch gerne zulassen, daß solche Eheverlobnisse nach dem Dekrete Josephs keine Verbindlichkeit im Gewissen mehr haben. Denn 1. alle landesfürstliche Gesetze, welche etwas zum allgemeinen Nützen verbieten, oder vernichten, heben alle gegenseitige Verbindlichkeit im Gewissen auf. 2. Die Verträge der Pupillen und Minorennen, welche sie wider die allgemeine Gesetze schliessen, sind null und nichtig, und verbinden nicht im Gewissen: hiemit, da auch

die

die Verlobnisse wider das allgemeine Gesetz Josephs laufen, hiemit dem allgemeinen Nutzen nicht anpassen, so sind sie vollkommen ungiltig, wenn sie auch durch einen Eid bestätiget würden, weil kein Eid zu einer verbotenen Sache statt findet.

§. 2.

K. K. Verordnungen von Eheverlobnissen.

§. 2. K. K. Verordnungen von Eheverlobnissen.

4. Im Jahre 1753 den 13. April (f) hat Maria Theresia alle Verlobnisse der Minderjährigen, ohne Einwilligung der Vormünder und Ortsobrigkeiten, ungiltig erkläret; und noch ehe, 1751 den 26. Febr., für die österreichischen Staaten 24 zurückgelegte Jahre zur Majorenität, oder Großjährigkeit (g) bestimmet. Joseph II. hat den 30. Aug. 1782 (h) alle Eheverlobnisse, als eine dem Staate und den Privaten schädliche Sache ganz aufgehoben, und angeordnet, daß 1. alle Eheversprechen, von dem Tage dieses Gesetzes an, gänzlich aufgehoben seyn sollen. 2. Würde dennoch ein solches eingegangen, so soll selbes, es möge auf was immer für eine Art verfasset seyn, weder eine Verbindlichkeit zur Ehe nach sich ziehen, weder die mindeste rechtliche Ursache haben. 3. Um so weniger soll eine nach solchen Versprechen geschehene Schwä-

Majorenität auf 24 Jahre.

Eheversprechen ganz kassirt.

chung oder Schwängerung eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe gründen; sondern nur als eine solche angesehen werden, welche ohne ein Eheversprechen geschehen ist. 4. Alle Heirathskontrakte sollen künftighin also eingeleitet werden: Daß, nachdem N. sich mit N. zu verehelichen gesonnen, folgende Bedingnisse zwischen ihnen verabredet worden, welche nach erfolgter priesterlicher Einsegnung alsofort ihre rechtliche Kraft haben sollen.

Heiraths-Kontrakts-Formul.

(f) Riegger jur. eccl. Austr. II. 505.
(g) Ibid.
(h) Pr. Gr. I. 106. Wolf will das Natur-Völkerrecht entgegen stellen.

Des Deflorators Verbindlichkeit.

5. Der dritte Punkt wegen der nach dem Versprechen geschehenen Schwängerung mit dem vorhergehenden Versprechen des Ehestandes muß wohl verstanden werden. Denn, da Joseph will: Daß eine solche Schwängerung keine Verbindlichkeit zur Ehe gründen, sondern nur als eine solche angesehen werden soll, welche ohne Eheversprechen geschehen ist; so folgt hieraus nicht, daß der Deflorator zu nichts im Gewissen soll verbunden seyn. Der Kaiser will nur, daß sie keine Verbindlichkeit wegen des Versprechens gründen soll, und nur wie eine andere ohne

Ver-

Versprechen geschehene Schwängerung anzusehen sey. Gleichwie nun 1. jener, der ohne Eheversprechen Eine mit Gewalt schwängert, im Gewissen verbunden ist, solche zu ehelichen, oder zu dotiren, um ihr den Schaden zu ersetzen, also ist auch jener, der unter dem Eheversprechen Eine mit Gewalt schwängert, im Gewissen verbunden, ihr den Schaden zu ersetzen, nicht aber sie zu ehelichen. 2. Wenn die Schwängerung ohne Gewalt geschähe, so muß er den Eltern oder Vormündern jenes ersetzen, was solche, um die Geschwängerte zu versorgen, von ihrem Säckel haben beitragen müssen. 3. Ist der Deflorator so arm, daß er sie nicht dotiren, den Schaden nicht ersetzen kann, so muß er ganz glaubwürdig solche ehelichen, wenn sie es verlangte; widrigenfalls muß er sich bemühen, mit reumüthiger Abbitte, und Ersatz, wenn er zu bessern Mitteln käme, genug zu thun. — Ein harter Satz für schwache Mädchen —

Dreimalige Verkündung bleibt.

6. Im Jahre 1783 den 4. Hornung (i) erklärte Joseph II.: daß, ungeachtet er die Eheverlobnisse aufgehoben, dennoch die drei Verkündigungen, wie vorher, verbleiben sollen, weil solche zur Erfahrung der kanonischen Hindernisse nöthig wären; aus welchen also folgt, was ich schon oben (1) angemerket habe, daß hierin der geistliche Richter sowohl wegen dieser

ser Hindernisse, als auch wegen der Prüfung ex Catechesi das Recht, vorzugehen, habe. Den 6. May (k) berichtete der Kaiser, auf gemachte Anfrage, dem Gubernium, daß die Bedingnisse des Ehekontrakts in das Trauungsbuch nicht eingeschrieben werden, und, wo es de impedimento occulto, & casu conscientiæ zu thun wäre, die Herren Ordinarien das Erforderliche vorkehren sollen. S. 3. Titel. Endlich erfolgte 1785 den 16. Sept. (l) eine neue Verordnung, daß die von österreichischen Unterthanen in fremden Landen gemachte Versprechen für Oesterreich ungiltig seyn sollen.

Der Bischöfe Dispensazion.

Versprechen in fremden Landen ungiltig.

(i) Pr. Gr. II. 27.
(k) Ibid. 60.
(l) Pr. Gr. IV. 104.

§. 3.

Vorläufige Berichte von der Ehe.

§. 3. Vorläufige Berichte von der Ehe.

7. Das Sakrament der Ehe ist ein von Christo zu einem H. Sakrament erhobener gültiger bürgerlicher Vertrag eines Mannes und Weibes zur Erzeugung und Auferziehung der Kinder. Daß eine Ehe auch unter Christen, ohne daß solche ein Sakrament sey, bestehen könne, ist sehr glaubwürdig. Denn, da Christus den bürgerlichen Kontrakt zu einem

Was sie sey.

Sie kann ohne Sakrament bestehen.

nem Sakrament erhoben, so hat er dessen Wesenheit nicht geändert, sondern nur verbessert. Wenn also jemand der Gnade Christi sich nicht gebrauchen will, nöthigt ihn Christus nicht, und die Wesenheit des Ehestandes, die Erzeugung, und Auferziehung der Kinder bleibt auch ohne das Sakrament, wie bei den Heiden, und jenen, welche die Ehe als ein Sakrament nicht erkennen. Es ist in Wahrheit unbegreiflich, wie die Protestanten, die an kein Sakrament der Ehe glauben, ohne einige Intenzion, ja sogar wider ihren positiven Willen, ein Sakrament sollen machen können (l). Indessen würden die Katholiken doch schwer sündigen, wenn sie die Gnade des Sakraments der Ehe so gering schätzten, da sie keine Meinung, die Ehe als ein Sakrament anzutreten, machen würden.

(l) Nahe Beleuchtung der Einwürfe wider das Churbaierische Sponsalgesetz 1769. 24. Junius.

8. Unter den verschiedenen Ehen merke ich hier nur einige minder bekannte an; als 1. Die Vermählung zur linken Hand (matrimonium morganaticum, vel ad morgengabiam), da ein Adelicher mit einer gemeinen Weibsperson sich also verehelichet, daß die Kinder aus solcher Ehe von den vä- Matrimonium morganaticum, vel ad morgengabiam. Die Verehelichung zur linken Hand.

terlichen Lehen (m), Fideikommissen, Allodien, gemeiniglich auch von dem Namen, der Würde und dem Wappen ausgeschlossen, mit einer gewissen Summe Geldes (Morgengab) abgefertiget werden. Diese Ehe ist ein wahres Sakrament, wenn es mit den wesentlichen Bedingungen geschlossen wird. 2. Die ungleiche Ehe (matrimonium disparagium), da ein Landes- oder Reichsfürst eine gemeine Ehegattinn sich zuleget, ohne allem Vertrage und Einschränkung der Rechte. In diesem Falle kann weder die Ehegattinn, noch die Kinder der Würde und Güter des Vaters theilhaftig werden; und wenn auch das römische Reich eine solche Gnade ertheilen wollte, so hält solche nicht, es sey denn, jene, welchen dadurch ein Vorurtheil zukommen könnte, willigten ein (n). 3. Die heimlichen, oder Winkelheirathen (mariages de conscience), welche ohne alle Verkündung ingeheim vor dem Pfarrer, oder einem andern Priester, und zweenen vertrautesten Zeugen, ausser oder in der geschlossenen Kirche, geschehen.

Ungleiche Ehe. Matrimonium disparagium.

Heimliche, oder Winkelheirathen. Mariages de conscience.

(m) II. Feud. 29.

(n) So haben wir bei Schrötters österreichischen Staatsrechte, 5ten Abhandlung, Beilage n. IX. f. 554. eine Urkunde der Abrede der österreichischen Erzherzoge mit dem Markgrafen Karl v. Burgau aus ungleis

gleicher Ehe erzeugten Sohn des Erzherzogs Ferdinand in Tirol.

§. 4.

K. K. Verordnungen von den Ehen insgemein.

§. 4. K. K. Verordnungen von Ehen insgemein.

9. Die Wichtigkeit der Eheverträge, und ihr Einfluß, sowohl auf das Beste einzelner Familien, als auch auf die allgemeine Wohlfahrt des Staates, zogen den scharfen Adlersblick Josephs II. zu einer aufmerksamen Gesetzgebung so nothwendig, daß er über diesen Gegenstand eine ganz neue Verordnung in Ehesachen 1783 den 16. Jäner (o) durch die österreichischen Staaten ergehen ließ. Es erklärt sich aber Joseph, daß er von der Ehe nur, was dessen bürgerlichen Vertrag, und dessen Folgen betrift, handeln wolle, weil solch bürgerlicher Vertrag ganz und allein von den landesfürstlichen Gesetzen seine Kraft, Wesenheit und Bestimmung erhält, und also die Entscheidung dieser Streitigkeiten nur zur landesfürstlichen Stelle gehört. Eben so redet Joseph II. in diesem Jahre den 4. Sept. (p): daß nämlich sein Ehepatent nur über den bürgerlichen Kontrakt, nicht über die Giltigkeit des Sakraments gesetzmäßige Vorschriften enthalte. Wie man sich nach die-

sem

sem Ehepatente zu verhalten habe, erklärte der Kaiser den 4. Sept. (q), daß es ein Irrthum sey, zu glauben, als ob das Ehepatent die Disziplinarsatzungen blos mit Rücksicht auf die Giltigkeit des Kontraktes, nicht aber in Beziehung auf das Sakrament, aufgehoben hätte; indem ein ungiltiger Kontrakt zu einem Sakramente nicht erhoben, und die durch landesfürstliche Gesetze giltig erklärte Verträge durch die Kirche von dem Sakramente nicht können ausgeschlossen werden.

(o) Pr. Gr. II. 23.
(p) Pr. Gr. III. 138.
(q) Pr. Gr. II. 96.

Ehehändel, der Civilstelle gehörig.

10. Da nun nach dem Ehepatente die Ehe als ein bürgerlicher Vertrag seine Wesenheit und Kraft von den Landesgesetzen erhält, so verordnet auch Joseph, daß dessen Streitigkeiten, die nicht die Giltigkeit des Sakramentes, sondern nur den bürgerlichen Vertrag betreffen, zu den Landesstellen sollen gezogen werden. Wenn sich also ein Streit, wegen Giltigkeit der Ehe ereignet, so muß selber bei dem geistlichen Gerichte (r) angebracht werden: sobald aber solcher nur die Mitgift (dotem), Alimentazion, Bestimmung eines gewissen Vaters rc. betrift, so gehört er zum weltlichen Gerichte. Wenn eine Rechtsfrage

sich

sich ergiebt (quæstio juris), so muß solche von dem geistlichen, wenn aber eine Thatfrage (quæstio facti) aufgeworfen wird, vor dem weltlichen Richter abgehandelt werden. Z. B. die Frage ist: ob dieser oder jener wegen zweifelhafter Ehe gekommen sey? so spricht hier der geistliche Richter wegen Giltigkeit der Ehe. Ist aber die Frage dahin gerichtet, daß man einem die Abstammung von dieser oder jener Ehe absprechen will, so entscheidet der weltliche Richter.

(r) Conc. Trid. Sess. 24. Can. 12. De Sacr. matrimonii.

11. Unter die Ehen, welche Joseph II. ungiltig erkläret, gehört die geheime, oder Winkelehe (mariage de conscience), welche schon von älteren Landesfürsten auf das schärfste verboten waren: als benanntlich vom Kaiser Leopold 1703 7. Sept. (s), nach den Dekreten Ferdinand I. 1550, Mathias 1614 20. Febr. Alle diese Kaiser verordneten, daß, wenn österreichische Unterthanen, das Mannsbild von 22, das Weibsbild von 20 Jahren, ohne Einwilligung der Eltern, Vormünder und Obrigkeit sich heimlich verehelichen würden, so sollen sie von solchen ohne Heirathgut, Heimsteuer, gelassen, auch gänzlich können enterbet werden; wenn sie aber Winkelehe, mariage de conscience, ungiltig.

nach

nach dem Tode der Eltern ohne Erlaubniß der Vormünder und Obrigkeit heimlich heirathen sollten, so müsse der halbe Theil ihrer väterlichen oder mütterlichen Erbschaft dem Fiskus zufallen. Auch der Pabst Benedikt XIV. (t) hat wider diese Winkelehen heilsame Satzungen (u) verfasset. Joseph II. gab die kürzeste und weiseste Verordnung heraus, da er 1783 den 12. Jun. (w) diese Winkelehen als null und nichtig erkläret, und zugleich von allen Ehen (hiemit auch von morganatico (8) und disparagio) festgesetzt hatte, daß solche allen Verkündungen, und andern aus Civilkontrakten entstehenden Obliegenheiten sollen unterworfen seyn. Ein gleiches bestätigte Joseph den 4. Aug. (x), verordnete aber zugleich, daß aus der Ursache den Eltern nicht freistehen solle, sich wegen der Erbschaft ihrer Kinder, oder ihres Namens im voraus zu ihren Schaden, oder zum Vortheil der Agnaten einzuverstehen; welches wider den klaren Inhalt des Ehepatents wäre.

(s) Riegger Corp. jur. Eccles. Austr. II. 260.
(t) Constitut. satis vobis 1741.
(u) Riegger Jurisprud. Eccles. IV. 47.
(w) Pr. Gr. II. 67.
(x) Prot. Gr. II. 86.

12. Noch einige Veränderungen Josephs II. sind hier anzusetzen. 1. Im Jahre 1785 den 7. Jäner (y) ertheilte der Kaiser dem Gubernium die Erlaubniß, in Ansehen der nicht vermöglichen Weibsbilder, die sich ausser Land vermählen wollen, nicht nur zu dispensiren, sondern auch erga reciprocum zu begnadigen. 2. Im Jahre 1786 den 1. April (Prot. Gr. V. 15.) erklärte Kaiser Joseph, zu Erläuterung der Konskripzions-Generalien: a) Daß Leute, welche schon über 10 Jahre sich bereits in einem andern deutschen Erblande, als jenem, in welchem sie in den Familienbögen, ihrer Abkunft nach, konskribirt sind, aufhalten, eine gute Nahrung haben, oder sonst ein standhaftes Gewerb treiben, b) jene, die im nämlichen Orte schon einmal verheirathet waren, oder c) jene, die mehr denn 40 Jahre ihres Alters zählen, besonders aber d) jene, die zu Feld- Kriegs- oder Militärfuhrwesensdiensten nicht mehr tauglich sind, und e) über alle derlei Umstände, vorzüglich aber die letzteren, durch Zeugniß der Landes- Militär- Kommission sich ausweisen können, zu ihrer Verehelichung in dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthaltes des herrschaftlichen Entlaßscheines aus ihrem Geburtsorte nicht nöthig haben sollen. 3. In Ansehung der Judenehen resol-

Weibsbilder können außer Land heirathen.

virte

Judenheirathen-Normale. virte Joseph (z) in eben diesem Jahre den 26. April, daß, soviel es die Giltigkeit des Civilkontrakts betreffe, solche durchgehends nach dem Ehepatente sollen behandelt werden: in das weitere vinculum der Religion aber hätte die Landesregierung nicht einzusehen; und so gehörten ihre Ehestreitigkeiten vor das allgemeine Ortsgericht nach Anweisung des Ehepatents, in übrigen Fällen aber vor die politische Behörde. Was wegen der Normalprüfung der Juden vor der Ehe bestimmet worden ist, habe ich im 3ten Bande angeführet. Endlich wegen der Trauungsart will

Trauungs-Art. Joseph II. den 16. Sept. (a), daß seine Unterthanen, welche in fremden Landen ehelichen, sich dem Landesgebrauche, wo die Trauung geschieht, unterziehen könnten.

(y) Prot. Gr. IV. 11.
(z) Ibid. 57.
(a) Ibid. 104. e.

Akatholischer Unterthanen Ehen-Normale. 13. Von den Ehen der akatholischen Unterthanen, welche an das Sakrament der Ehe nicht glauben, weder ein solches empfangen wollen(7), hat Joseph II. in seinem Ehepatente, zur Folge der eingeführten Toleranz, solche in einigen Stücken von Beobachtung des Ehepatents dispensirt, als §. 50. Erstens: Daß im Falle, wo ein Ehegatte dem

an-

andern nach dem Leben gestrebet, oder einen Ehebruch begangen hat, der beleidigte Theil die gänzliche Trennung des Ehebandes ansuchen könne; und, wenn die That erwiesen ist, so soll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären (b). §. 51. Zweitens: Soll ein gleiches Recht demjenigen Ehegatten zustehen, der von dem andern auf eine boshafte Art ist verlassen worden. Der Abwesende muß doch vorher dreimal, nach Maaßgabe unserer Gerichtsordnung (c), zur Rechtfertigung seiner Abwesenheit durch öffentliche Edikte vorgeladen, der andere Theil nicht eher freigesprochen werden, bis der Abwesende sich nicht binnen der benannten Frist gerechtfertiget hat. §. 52. Drittens: Wird die Trennung des Ehebandes auch damals gestattet, wenn zwischen den Eheleuten eine Hauptfeindschaft, oder unüberwindliche Abneigung entstanden ist, und beide Theile die Ehescheidung verlangen. Man soll doch vorher auf eine Trennung vom Tisch und Bett antragen, und diese wiederholen. §. 53. Wenn keine Hofnung vorhanden, solche Eheleute zu vereinigen, so soll die Trennung doch nur geschehen, wenn solche beide verlangen, und dadurch den ehelichen Kindern kein Nachtheil zustößt. §. 54.

Niemals soll eine Ehescheidung verwilliget werden, bis die Frage wegen Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch einen gerichtlich bestätigten Vergleich, oder richterliche Ausmessung ist entschieden worden, und so soll, unter Strafe der Absetzung, kein Geistlicher solche Geschiedene, die Kinder hatten, wieder trauen, als nachdem ihm die Ausmaaß wegen der Kinder ist gewiesen worden. §. 55. Die also ganz Geschiedenen können sich wieder verehelichen. Wenn aber ein begangenes Verbrechen Ursach zur Trennung gewesen, so soll der Verbrecher denjenigen zu heirathen nicht befugt seyn, der in diesem Verbrechen gerichtlich erwiesener Massen mit ihm verfangen gewesen (d). §. 56. Ferners ist bei Verehelichung eines geschiedenen Weibs die Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwa empfangenen Kindes kein Irrthum entstehe. §. 57. Wenn solche Getrennte wieder zusammenheirathen wollen, so soll die neue Ehe, wie die erste, eingegangen werden. Nebst diesen hat unser Kaiser den 10. May schon im Jahre 1784 (e) beschlossen, daß die akatholischen Ehen in den katholischen Pfarrkirchen, zu welchen sie nach ihrem Wohnorte gehören würden, wenn sie katho-

Verkündung derselben.

lisch

lisch wären, dreimal ausgekündet werden sollen.

(b) Ein Mittel, zwei widersinnige Eheleute zur neuen Heirath zu bringen, wäre also der Ehebruch.

(c) Im 3ten Kapit. §. 35 werden die Gerichtsfristen auf 30 Tage, wenn der Beklagte am Orte des Gerichts, auf 45 Tage, wenn er in der Provinz, auf 60 Tage, wenn er in deutschen Erblanden, und auf 90 Tage, wenn er ausser solchen sich befindet.

(d) Der Ehebrecher kann also seine Mitschuldige nicht ehelichen.

(e) Pr. Gr. III. 57.

14. Von den Trauungsbüchern, von welchen schon im 8ten Bande, 42. Titel das meiste ist angemerket worden, befahl Joseph 1784 den 20. Febr. (f), daß in solchen das Jahr, Monat, Tag der Trauung, Numer des Hauses, der Tauf- und Zuname, Religion, Alter des Bräutigams und der Braut, ob sie ledig, oder Wittwe sey, auch der Zeugen oder Beistände Tauf- und Zunamen, und der Stand sollen angemerket werden. Diese sollen sich selbst, oder durch den Schulmeister, oder andere unterschreiben. Am Ende jeder Seite des Trauungsbuches muß der Name des Pfarrers stehen; der trauende Geistliche soll sich selbst niederschrei- Trauungsbücher-Normale.

ben, und, wenn er ein Fremder wäre, die pfarrliche Vollmacht beisetzen. Daß für die Trauung, wenn die Braut in eine andere Pfarre überführt wird, nach der in einigen Diözesen bestehenden Beobachtung, eine höhere Stollgebühr abgenommen werde, erklärte Joseph II. 1784 den 3. Nov. (g) als einen Unfug; und begehrte, darüber die Herren Ordinarien zu vernehmen.

(f) Pr. Gr. III. 25.
(g) Ibid. 122.

§. 5. Berichte von Ehehindernissen.

§. 5.

Berichte von den Ehehindernissen.

15. Es gehörte zwar diese Materie zu den 16. Titel; da aber schon ehevor einige Ehehindernisse vorkamen, so will ich hier einige allgemeine Berichte von solchen ansetzen. Einige Hindernisse (impedientia) machen die Ehe unerlaubt (h), andere ungiltig (dirimentia). Zu den ersten gehören 1. die H. Zeit (Sacratum tempus), nach dem Ausspruche des Kirchenrathes von Trient (i): vom Advent bis 6. Jäner, vom Aschermittwoch bis an den weissen Sonntag (k). 2. Das Verbot der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit (vetitum). 3. Die Eheverlobnisse (sponsalia). Diese sind in Oesterreichs

Zweifache, impedientia, dirimentia.

reichs Staaten (4) aufgehoben. 4. Das Gelübd der Keuschheit, aber nur das einfache (l), wie auch das Gelübd nicht zu ehelichen, oder die H. Weihen zu nehmen.

(h) Sacratum tempus vetitum, sponsalia, votum, impediunt fieri, permittunt facta teneri.

(i) Seff. 24. cap. 10.

(k) Nur die feierlichen Hochzeiten, mit Tanz, Musik und Mahlzeiten sind in diesen Zeiten verboten. Can. 1. XXX. 9. v. Can. 2. Can. 11. XXXIII. q. IV. Joseph II. befahl J. 1787 (nach dem Berichte des Kreisamts J. 1788 den 11. Jäner): daß alle und jede auch nicht feierliche Hochzeiten in dieser Zeit sollen verboten seyn.

(l) Das feierliche Gelübd der Keuschheit bei den heil. Orden und der Ordensprofeßion ist ein Werk des neunten Jahrhunderts; jedoch hatte Innocenz I. im fünften Jahrhunderte (Can. 40. XXVII. q. 1.) die Ehe eines Mönchen, und einer Nonne unter dem nur einfachen Gelübde der Keuschheit ungiltig erklärt. Riegger jurisprud. Eccles. IV. 64. S. (55.)

16. Die eine Ehe ungiltig machende Hindernisse entstehen theils aus dem göttlichen natürlichen, theils aus dem menschlichen Rechte und den Gesetzen. Deren sind 14 (m). Dirimentia.

Neue Joseph II. Joseph II. hat einige neue beigesetzet, als: die Minderjährigkeit, so wie der Militärpersonen ohne Konsens ihrer Obrigkeiten, den gerichtlich erwiesenen Ehebruch, auch ohne die Umstände des alten impedimenti criminis, und die Winkelehen (11). Alte abgebracht. Hingegen fallen von der Anzahl der alten Hindernisse weg: das Hinderniß der geistlichen Freundschaft (cognatio spiritualis) aus der Taufe und Firmung; da Joseph in seinen Landen die Leibeigenschaft aufgehoben, so hört auch die conditio servilis auf. Von der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publ. honestatis), daß es noch bestehe, wird später (n) gemeldet werden. Die Hindernisse der Ehe in den österreichischen Staaten können also gesetzt werden (o):

(m) Error, conditio, votum, cognatio, crimen, cultus, disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas, si sis affinis, si clandestinus, & impos, si mulier sit rapta, loco nec reddita tuto, hæc facienda vetant connubia, facta retractant.

(n) S. den 14. Titel.

(o) Error, adulterium, votum, cognatio, crimen, cultus, disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas, sique minorennis, miles, sine patre, supremo contraxit Domino; si clandestinus, & impos, si mulier sit rapta, loco nec reddita tuto; ignorante viro,

viro, si quæ imprægnata fuisset; cathedra, quæ tacuit, tantum conscientia fixit; hæc facienda vetant connubia, facta retractant.

17. Die immer gezankte, noch nicht vollkommen ausgemachte Frage: ob die Kirche, oder die Landesfürsten allein, oder beide, Ehehindernisse setzen können? ist hier vorzutragen. Da die Meinungen hierin sehr ungleich, und gar nicht einstimmig sind, kann man aus solchen nichts gewisses schließen, und z. B., daß nach landesfürstlicher Dispens die Kirche nicht nöthig habe zu dispensiren, nicht folgern. Nach der österreichischen Schullehre (p) kann die Kirche der Ehe, als einem Sakramente, der Landesfürst als einem bürgerlichen Kontrakte, Hindernisse setzen. Herr Dr. Riegger (q) lehret, daß in letzteren Zeiten die christlichen Landesfürsten der Kirche allein die Macht überlassen hätten, trennende Hindernisse der Ehe anzusetzen. Gesetzt, dieses wäre, so folgt doch nicht, daß die Kirche vorher diese Macht nicht gehabt, sondern nur, daß sie solche allein nicht gehabt habe, wie sie es auch nicht forderte. Da nun in neueren Zeiten die Landesfürsten, wie Joseph II, neue Hindernisse setzen, so wollten sie doch, wie sich der Kaiser im Ehepatente selbst erkläret, nur in soweit als die Ehe ein bür-

Ob die Kirche, oder die Landesfürsten Ehehindernisse setzen können?

gerlicher Vertrag ist, und bürgerliche Wirkungen hat, solche eingeschränkt haben. Die Kirche hat also das Recht, Hindernisse zu setzen, nicht von den Landesfürsten erhalten, sondern solches in Ansehung des Sakraments immer ausgeübet; wie dieses Tertullian (r), der H. Basilius (s) und Pabst Siricius (t) erweisen.

(p) Synopsis jur. Eccles. quod per terras Austriacas obtinet, positione 34. juris privati.

(q) Jurisprud. Eccles. IV. 58.

(r) De corona militis c. 13.

(s) Epist. 1. Can. 6. 18. 22. 40.

(t) In epist. ad Himmerium Tarracon. cap. 4. & 6.

§. 6. Von dem Erlasse in Ehehindernissen.

§. 6.

Von dem Erlasse, Dispensazion in Ehehindernissen.

Wer in diesen dispensiren könne?

18. Da einige Hindernisse vom göttlichen natürlichen, andere vom menschlichen Rechte, und Gesetzen (16) abstammen, so folgt, daß jene Hindernisse, welche von Gott, oder dem natürlichen Rechte entstehen, keines Erlasses, Dispensazion fähig seyen; welche aber vom menschlichen Rechte und Gesetzen herkommen, können auch von solchen dispensiret werden; und, da sowohl die Kirche als die

Lan-

Landesfürsten (17) Ehehindernisse setzen können, so müssen auch beide das Recht haben, jede nach und in ihrem Fache zu dispensiren. Beides beweisen die Geschichten. Die Kirche hat die ersten 10 Jahrhunderte sehr selten, und mit grosser Bescheidenheit hierinn gehandelt; nur in den schon ungiltig geschlossenen Ehen vor dem Pabste Innocenz III., nicht aber für die erst zu schliessenden dispensiret (u), und der Kirchenrath zu Trient (w) hat vorgeschrieben, daß nur selten, aus wichtigen Ursachen, unentgeltlich, und im zweeten Grade nur mit dem Landesfürsten wegen allgemeinen Nutzens solle dispensiret werden (x). Auch die Kaiser haben dispensiret. Da Theodos die Ehen unter dem Geschwistert Kindern (consobrini) verbot (y), so haben Arkadius und Honorius in solchen Fällen wieder dispensiret (z). In späteren Zeiten wurde die Dispensazion in Ehehindernissen fast ganz der Kirche allein überlassen; jedoch so, daß den Landesfürsten jederzeit frei stehen solle, sich ihres Rechtes zu gebrauchen.

Die Kirche.

Die Landesfürsten.

(u) Wie aus den Beispielen Gregors V. im Synodus zu Rom 998. und Pabst Innocenz III. Riegger in Jurisprud. Eccles. IV. 106. erweiset.

(w) Sess. 24. c. 5. De reform. matrim.

(x) Wie ferners vorzugehen, siehe in cit. Sess.

(y) S. Aug. lib. 15. c. 16. De civit. Dei & l. un. codic. Theodos. ex rescript. petit.
(z) L. 19. cod. de nupt. & l. 3. cod. Theod. De incest. nupt.

Durch wen die Kirche dispensire.

19. Da man lehret, daß die Kirche dispensiren könne, so muß man jenes nachlesen, was ich im ersten Bande 3. Titel von den päbstlichen oder römischen Dispensazionen angemerket habe. Da die allgemeine Kirche nicht allzeit versammelt seyn kann, so hat sie dieses ihr wesentliches Recht dem Pabste, dem Oberhaupte und den Primaten eingeräumet. Weil aber auch dieser sich nicht vervielfältigen kann, so muß diese Gewalt entweder durch die päbstlichen Indulten (a), oder in dringender Noth, wo man so geschwind nach Rom nicht rekurriren kann, den Bischöfen zugestanden werden. Denn, wenn gleich auch schon in älteren Zeiten die Ehehindernisse von den Provinzialkonzilien (b) sind gesetzet, gehoben, und dispensiret worden, so haben doch die Päbste solches Recht auch ausgeübet, und das Konzilium von Trient (c) der bischöflichen Gewalt Gränzen gesetzt, wie, und wenn solche sollen dispensiren können. Die Meinungen von dem Dispensazionsrechte sind sehr getheilet. Der P. Zech (d) will dieses Recht ausschliessungsweise der Kirche zutheilen; andere hingegen erheben die Macht der Landesfürsten

so

so hoch (e), daß nur der Landesfürst soll dispensiren können; und zwar aus der Ursache, weil, wenn durch ein landesfürstliches Gesetz das Hinderniß des bürgerlichen Ehekontrakts gehoben, oder dispensiret wird, der Karakter des Sakraments verbleibe, und also kein anderer Erlaß nöthig sey.

(a) Also erklärt Joseph II. 1782 11. May (Pr. Gr. I. 87.) daß die Bischöfe die facultates dispensandi circa impedim. matrimonii &c. vom röm. Stuhle ansuchen, und sich lebenslänglich sollen einräumen lassen.

(b) Test. Basilio Cæsariensi & Amphilochio Icanii Episcopis apud Thomassinum.

(c) Sess. 24. cap. 6.

(d) Tit. 13. Sect. 2. §. 341. 342. 343.

(e) Riegger jurisprud. Eccles. IV. 105.

20. Für diese letztere Meinung eifert besonders der Verfasser der Schrift vom J. 1786, und einer ungewissen Auflage dieses Titels: Personen, die in verbotenen Graden verwandt, oder verschwägert sind, bedürfen nach erhaltener landesfürstlicher Erlaubniß zur Giltigkeit ihrer Ehe, als Vertrag und als Sakrament, keiner ferneren geistlichen Freilassung. Da der Kaiser Joseph, wie im folgenden §. 7. wird erwiesen werden, dem Rekurse nach Rom und zu den Bischöfen, wegen Erlasse der Ehehin-

Ob nach der landesfürstlichen Dispensazion keine geistliche nöthig sey.

hindernisse, gar nicht entgegen zu seyn scheint, so will der Herr Verfasser dem Kaiser mehr einräumen, als er verlangt. Der Herr Verfasser hat in der quæstione juris seinen Satz sehr genau zu behaupten gesucht; in einigen Stücken aber kann ihm doch sehr vieles eingewendet werden; als 1. sagt Herr Verfasser: Die Ehe als ein bürgerlicher Vertrag ist ausser dem Fache der Kirche: Christus hat den giltigen bürgerlichen Kontrakt zu einem Sakramente erhoben, sonst aber nichts abgeändert, oder der Kirche hierin befohlen; und die Kirche hat bis an das siebente Jahrhundert nichts anders besorgt. Ganz richtig; aber ich setze entgegen: Die Ehe als ein Sakrament ist ausser dem Fache der landesfürstlichen Gewalt, und Christus hat die Bestimmung des bürgerlichen giltigen Vertrages zu einem Sakramente der Kirche zwar anbefohlen; jedoch, da die Einstimmung der sich Verehelichenden in dem bürgerlichen Kontrakte, als die Materie des Sakramentes, samt der Meinung, das Sakrament zu empfangen, wie andere nicht ganz von Christo ausdrücklich bestimmte Sakramentsmaterien, der Kirche unterstehen, so muß die Kirche wegen solchen besorgt seyn; und so haben von ersten Zeiten der Kirche nicht nur bis an das siebente Jahrhundert, sondern bis auf unsere Zeiten,

die Kirche und Landesfürsten, jeder in seinem Fache, und zwar nach der österreichischen Lehrart (17 p) in den Ehehindernissen dispensiret, ohne einander zu beschränken.

21. Der Herr Verfasser sagt ferners 2.: Da die Kirche keinen verbotenen ungiltigen Civilvertrag giltig machen kann, sondern nur die Landesfürsten; da jeder giltige Vertrag die Materie des Sakraments ist; da die Wesenheit des Sakraments nichts zur Giltigkeit des Civilkontraktes beiträgt, so scheint der Erlaß der Kirche nach dem landesfürstlichen unnöthig zu seyn. Denn entweder wird durch die landesfürstliche Dispensazion, z. B. das Hinderniß der Blutsfreundschaft, Schwägerschaft rc. gehoben, oder nicht. Wird solches gehoben, so ist die Dispensazion der Kirche unnöthig; wird solches aber nicht gehoben, so folgte, daß der Landesfürst ungiltige Verträge nicht könnte giltig machen. Hierauf antworte ich: 1. Daß die Kirche einsehen müsse, ob nicht etwa ein nach den natürlichen oder göttlichen Rechten ungiltiger Kontrakt sey giltig erklärt worden. Man läugne mir nur nicht die Möglichkeit einer Sache, die geschehen ist. 2. Hat die Kirche aus ihrer Vollmacht in das Sakrament der Ehe die heimlich geschlossenen bürgerlichen giltigen Ehekontrakte im Konzilium zu Trient Fortsetzung.

als

als ungiltig erklärt, so folgt, daß die Wesenheit eines auch giltigen Vertrages in Rücksicht eines Sakraments von der Kirche abhänge. Die Fürsten, sagt man, haben eingestimmet: ich habe nichts entgegen; aber warum? frage ich: weil sie nämlich die Macht der Kirche in die Sakramentssachen eingesehen haben. So stimmen noch heut, wie Joseph II., weise Landesfürsten ein, daß auch nach landesfürstlicher Dispensazion gewissenhafte Unterthanen sich an die Kirche um derselben Dispensazion sollen wenden können; indem in Empfangung der Sakramente, da es auf deren Giltigkeit ankömmt, nicht neue, obschon wahrscheinliche Meinungen, sondern die sicherern zu ergreifen sind.

Fortsetzung. 22. Warum aber z. vor dem Ehepatente Josephs, z. B. in der Blutsfreundschaft rc., nur allein die Kirche, und nicht auch die Landesfürsten dispensiret haben, war die Ursache, daß diesen vorher bürgerlichen ungiltigen Ehevertrag der Blutsbefreundten die Kirche zu einen giltigen Sakramentsvertrag mit heimlicher Einstimmung der Landesfürsten erhoben hatte. Da nun Joseph II. selbst in dieser Blutsfreundschaft dispensirt, oder besser zu reden, solchen Kontrakt unter die giltigen Kontrakte versetzt, so will er der Kirche ihr Recht zu dispensiren nicht benehmen, daß solche zur Beruhi-

ruhigung des Gewissens das Sigill der Dispensazion ausdrücke, so wie die Kirche nie würde entgegen gewesen seyn, wenn nach der kirchlichen Dispensazion auch für die Giltigkeit des Civilkontraktes die Landesfürsten eine Dispensazion erlassen hätten. Da nun zu Erweisung meines Gegensatzes das Thunlichste seyn wird, zu zeigen, daß Joseph II. selbst nicht verlange, daß die von ihm in verbotenen Graden der Blutsverwandtschaft, oder Schwagerschaft dispensirte Personen sich um den geistlichen Erlaß nicht verwenden sollen, so will ich also Josephs Gesinnungen aus seinen Resoluzionen vorlegen.

§. 7.

K. K. Verordnungen von dem Erlasse der Ehehindernisse.

§. 7. K. K. Verordnungen von Dispensazionen.

23. Daß unser nachdenkende Monarch den 11. May 1782 den Bischöfen 1. erlaubt habe, in den ersten zweenen Graden sich unmittelbar an den Pabst zu wenden, und sie sich solche Fakultäten ad dies vitæ sollen einräumen lassen, können wir in dem ersten Bande (f) seiner Resoluzionen ersehen. 2. Sagt er in seinem Ehepatente 1783 den 16. Jäner (§. 16.): daß, im Falle, wenn zwo in verbotenen Graden verknüpfte Personen aus

Joseph II. erlaubt die päbstlichen und bischöflichen Dispensazionen.

wich-

wichtigen Ursachen sich verehelichen wollten, sie vorläufig die landesfürstliche Erlaubniß anzusuchen (g), und dann sich erst an das geistliche Gericht zu wenden hätten: so dispensirte denn in diesem Falle der Landesfürst, und die kirchliche Dispensazion wird auch befohlen. 3. Im Jahre 1783 den 13. April (h) befiehlt Joseph, daß im Falle, wo ex impedimento occulto extra matrimonium acto nach den kanonischen Rechten bis auf den zweeten Grad die Dispensazion nöthig sey, die Bischöfe dispensiren sollen. So lautet eben das Konzilium von Trient (i).

(f) Pr. Gr. I. 87.

(g) Dieses Befehls Ursache ist, damit nicht ohne wichtigsten Ursachen, die Joseph vorher wissen will, das Geld pro dispensatione aus seinen Landen nach Rom geschleppet werde.

(h) Pr. Gr. II. 53.

(i) Sess. 24. cap. 6.

24. Obgedachter Herr Verfasser antwortet hierauf, daß alle diese kaiserl. Verordnungen durch das Ehepatent Josephs wären abgeändert, und gleichsam widerrufen worden, besonders da zum Beschlusse des Ehepatents Joseph II. sich erkläret, daß Aller-

höchst-

höchstdieselbe hiemit in Ehesachen alle über diesen Gegenstand bisher bestandene Gesetze für die künftigen Fälle gänzlich aufheben, und befehlen, daß bei der Entscheidung in Eheangelegenheiten einzig und allein diese Verordnung zur Richtschnur genommen und beobachtet werde. Ich gebrauche mich hier der bescheidenen Anmerkung des Herrn Verfassers selbst S. 88.: Daß wir unserem weisesten Monarchen nicht so schlechterdings Widersprüche in seinen Grundsätzen andichten können. Daß nun Joseph in seinen obigen Dekreten nichts abgeändert, der Kirche das Dispensrecht nicht abgenommen habe, erweisen seine nach dem Ehepatente 1783 16. Jäner frisch erlassene Verordnungen, als: 1. im Jahre 1784 den 10. Dez. (k), sagt Joseph klar, daß, gleichwie sein Ehepatent nur von dem bürgerlichen Kontrakte (l), nicht aber von der Giltigkeit des Sakramentes gesetzmäßige Vorschrift enthalte, so sey die Trauung den Pfarrern vom Gubernio nur damals aufzutragen, wenn die Parteien die kirchliche Dispensazion im dritten oder vierten Grade z. B. der Blutsfreundschaft ꝛc. selbst nicht ansuchen wollen (m); da es aber solche, um ihr Gewissen zu beruhigen, fordern, so soll es ihnen erlaubt seyn. 2. Im Jahre 1785

Der Kaiser hat seine Resoluzion nicht widerrufen.

den 2. May erfolgte eine neue Resoluzion (n), daß die Herren Ordinarien, wenn selbe nach höchster Erlaubniß eine Ehedispens bei dem päbstlichen Stuhle zu bewirken nöthig hätten, sich jederzeit an den k. k. Agenten von Brunati zu Rom zu verwenden hätten. — Genug: Joseph will nicht, daß die von ihm Dispensirten keine kirchliche Freilassung ansuchen sollen. S. 14. Titel.

(k) Pr. Gr. III. 138.

(l) So hält des Herrn Verfassers Ausdruck S. 90. nicht: daß der Kaiser für gut befunden, das ganze Ehewesen (das ja nicht im bürgerlichen Vertrage allein besteht) anheim zu nehmen, und solches der geistlichen Gerichtsbarkeit gänzlich zu entziehen.

(m) So hat Joseph, um allen Gewissenszwang zu vermeiden, die Toleranz eingeführet.

(n) Pr. Gr. IV. 63.

Zweiter Titel. Von Verehelichung der Unmannbaren.

Zweiter Titel.

Von der Verehelichung der Unmannbaren.

(De desponsatione impuberum.)

§. 1. Inhalt des Titels.

§. 1.

Inhalt des Titels.

Konsens der Ehe.

25. Daß zur Ehe, als einem bürgerlichen Vertrage und als einem Sakramente, der Kon-

Konsens und die Einstimmung der Ehegatten nothwendig sey, ist eine ohnehin ausgemachte Sache, weil ohne Konsens kein Kontrakt, ohne gute wirkliche Meinung kein Sakrament bestehen kann. Dieser Konsens muß wahrhaft seyn, durch äußerliche Zeichen und Worte gegeben werden: und so sind die Tauben und Stummen fähig zur Ehe, wenn sie sich durch äußerliche Zeichen genugsam erklären können (o). Da aber Christus durch Erhebung des Ehekontraktes zu einem Sakramente nichts in der Wesenheit des bürgerlichen Ehekontraktes verändert hatte, so folgt: daß die Ehe, wie andere Kontrakte unter Abwesenden durch Briefschaften, oder durch einen Sachwalter (Prokuratoren), könne geschlossen werden, wenn nur dieser einen bestimmten Befehl (speciale mandatum) wegen einer gewissen Person hat, und ein solcher Befehl von dem Prinzipalen nicht zu jener Zeit widerruffen wird, da der Sachwalter die Heirath schließt (p).

Taube und Stumme können ehelichen.

Ehe durch Prokuratoren.

(o) Can. cum apud sed. de sponsal. & matrimonio.

(p) Cap. fin. de Procurat. in 6.

26. Nachdem die Ehe durch Worte und Konsens richtig beschlossen ist, so wird solche matrimonium ratum, da aber das eheliche

Matrimonium ratum.

Matrimonium consummatum

Beilager schon erfolgt ist, matrimonium consummatum genennet (q). Daß das matrimonium ratum durch die geistliche Ordensprofeßion soll können zertrennet werden, hat der Kirchenrath von Trient (r) klar entschieden; und daher wird den neuen Ehegatten eine Zeit von 2 Monaten erlaubt, in welcher sie sich der ehelichen Beiwohnung enthalten, und berathschlagen können, ob sie den Ehestand vollziehen wollen (s). Herr Professor Gmeiner (t) hat hieraus geschlossen, daß dieses matrimonium ratum nach den Gesetzen Christi nicht unzertrennlich sey, und also als eine blosse Disziplinarsache von dem placito regio abhänge. Droven (u) hingegen und Andere behaupten aus uralten Beispielen der H. Väter, aus päbstlichen Dekreten und altem Gebrauche der Kirche, daß das matrimonium ratum nach dem Gesetze Christi unzertrennlich, und Kraft des Gesetzes Christi durch die Ordensprofession könne zertrennet werden, folglich dem placito regio nicht unterworfen sey. Die Sache ist beiderseits sehr bedenklich: auch das matrimonium ratum ist ein Sakrament (w), folglich durch menschliches Recht unzertrennlich (x); es kann also keine bloße Disziplinarsache seyn, jedoch dem placito regio unterliegen. Hierüber können die Gottesgelehrten und Kanoni-

Ratum ob und wie es durch die Profession getilget werde?

sten

sten das Mehrere berichten; (56) besonders ob die professio religiosa solches aufhebe?

(q) Nuptias non concubitus, sed consensus facit l. 30. de R. J.
(r) Sess. 24. de matrim. Can. 6.
(s) Cap. 7. de convers. conjug. c. 16. de sponsalib.
(t) Instit. jur. can. To. II. f. 271.
(u) De re sacr. To. II. lib. 9. cap. 3.
(w) Wie Joseph II. in seinem Ehepatente §. 36. sagt: Wenn der Vertrag der Ehe auf die bisher verordnete Art eingegangen worden ist, so soll derselbe unauflöslich seyn.
(x) 1. Cor. 7. v. 10. 39. Rom. 7. v. 2. 3.

27. Gewiß ist nur dieses, daß aus Abgang des Konsenses oder der Einwilligung die Vernunftlose zu dem Ehestande, vermög des natürlichen Rechtes, unfähig sind. Dem Unmannbaren haben die weltlichen Rechte, und zwar dem männlichen Geschlechte das vierzehnte, dem weiblichen das zwölfte komplete Jahr vorgeschrieben (y). Daß die Ehen der Kinder, ohne Wissen und Willen der Eltern und Vormünder, sündhaft und unerlaubt sind, ist die allgemeine Lehre der Gottesgelehrten (z). Nach den alten römischen Civil- und geistlichen Gesetzen waren solche als ungiltig erklärt (a); jedoch hat der Kirchenrath zu Trient (b) sie wieder als giltig an-

Unfähig der Ehe. Vernunftlose. Unmannbare.

Kinder ohne Willen der Eltern.

Ob unfähig.

anerkannt, bis solche nicht durch weltliche oder geistliche Macht würden entkräftet werden: nur jenen Irrthum verdammte das obgedachte Konzilium, welcher lehrte, daß die Eltern ohne Rücksicht der geistlichen und weltlichen Obrigkeit nach ihrem Belieben die Ehen ihrer Kinder umstossen oder billigen könnten. Was Joseph II. von den Soldatenehen bestimmt hatte, wird gleich angemerkt werden.

(y) S. Thomas in 4. q. 36. art. 8. in Conc. S. (88.)

(z) Benedict. XIV. constit. satis vobis. 1741.

(a) Conc. Carthag. IV. Can. 11. Aurelian. 641. Can. 22. Turon. 567. Can. 20. Gratian. Can. 2. XX. XV. q. 6.

(b) Sess. 24. cap. 1. De reform. matrim.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen. Vom Konsens.

28. Von allen diesen Stücken haben wir wichtige Verordnungen aus dem Ehepatente Josephs II. zu erheben. Von dem Konsense oder der Einwilligung zur Ehe bestimmt der Kaiser §. 22. also: Der Ehevertrag (Kontrakt) selbst wird geschlossen, wenn eine Manns- und eine Weibsperson einwilligen, mit einander in eine unzertrennliche Ge-

Gemeinschaft zu treten, um Kinder zu erzeugen, und der diesem Stande anklebenden Gerechtsame zu geniessen; und §. 23.: Die Einwilligung in die Ehe muß klar und deutlich ausgedrücket, und insgemein von den Parteien selbst gegeben werden. — §. 24. Alles, was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Giltigkeit des Ehevertrages. Daher können diejenigen, die ihrer Vernunft beraubt sind, wenn sie nicht heitere Zwischenstunden haben, in welchen sie die Rechte und Verbindlichkeiten einsehen, keine giltige Ehe schliessen. Tauben und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, stehet zur Schliessung der Ehe nichts im Wege. Von der Heirath per Procuratorem sagt Joseph §. 23.: Zwar verstatten wir auch die Ehe durch einen Bevollmächtigten zu schliessen: allein eine solche Ehe soll nur in dem Falle giltig seyn, wenn die Vollmacht auf die Heirath einer bestimmten Person gerichtet ist; und wenn dieselbe zu jener Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe schliesset, nicht bereits wiederrufen worden ist.

Wie solcher müsse beschaffen seyn.

Vernunftlose sind unfähig.

Wohl aber Taube und Stumme.

Per Procuratorem.

29. Schon im Jahre 1550 24 Aug. (c) waren in Oesterreich die Ehen der minderjähri-

gen Töchter unter 25 Jahren ohne der Eltern, Gerhaben oder nächsten Befreundten Einwilligung bei schwersten Strafen verboten, und 1614 den 22. Febr. wurde auch auf Anlangen der Landesstände Oesterreichs anbefohlen, die Dienstboten, welche ohne Wissen ihrer Brodherren heuratheten, öffentlich und exemplarisch zu strafen. Unser dem Alterthume nachspürende Kaiser wußte gar wohl, daß nach den alten Rechten (27) die Ehen der Kinder ohne Willen der Eltern ungiltig wären; er wiederholte also diese alten römischen Gesetze, und bestimmte §. 3.: Alle Minderjährige sind unfähig zur Schliessung eines Ehevertrages, wenn sie nicht ihres leiblichen Vaters, oder in dessen Ermanglung des Großvaters väterlicher Seite Einwilligung darüber eingeholet haben. Sollten diese die Einwilligung versagen, und die Kinder nach einer Zwischenzeit ihr Ansuchen einigemal fruchtlos wiederholt haben, so verstattet der Kaiser — sich an die Gerichtsbehörde zu wenden: sind die Abschlagungsursachen erheblich, so muß das Gesuch abgewiesen werden; wo nicht, so muß man sehen, die Eltern durch gütliche Vorstellungen oder Bedenkzeit zur Einwilligung zu bewegen. Fruchtete dieses nicht, so hat das Gericht die Erlaubniß

Ehen der Minderjährigen ohne Konsens der Eltern ungiltig.

von

von Amtswegen zu ertheilen, und die Ehe solle giltig seyn. Wenn nun Minderjährige ohne Einwilligung oder wider das ausdrückliche Verbot, ohne bei der Gerichtsstelle sich gemeldet zu haben, oder nach der gerichtlichen Abweisung sich verehelichen sollten, so ist eine solche Ehe ganz ungiltig.

(c) Riegger jur. Eccles. Austr. II. 255.

30. Wenn dem lebenden Vater oder Großvater väterlicher Seite die Vormundschaft aus billigen Ursachen wäre abgenommen, und einem Andern anvertrauet worden, so müssen die Kinder sowohl der Eltern, als des Vormundes Einwilligung haben. Sind diese nicht einig, so entscheidet das Gericht. Sind der Vater und Großvater gestorben, so haben die Kinder die Einwilligung derjenigen zu holen, unter deren Obsorge sie stehen. Der Vormund kann nicht allein, sondern auch das Gericht muß einwilligen. Sollte der Vormund nicht einwilligen, so muß, wie oben (29), vorgegangen werden. Nach diesem Ehepatente erklärte sich der Kaiser 1785 den 16. Sept. (d), daß auch die Minderjährigen in fremden Landen eine für Oesterreich giltige Ehe, ohne die väterliche, vormundschaftliche ꝛc. Erlaubniß und Einwilligung zu erhalten, nicht eingehen können.

Fernere Verordnung.

Was von Ehen in fremden Landen.

(d) Pr. Gr. IV. 104.

K. K. Resoluzionen von Soldatenehen. 31. Von dem Militärstande haben wir wegen desselben Ehen verschiedene k. k. Resoluzionen. 1771 den 26. Jäner (e): Daß die Pfarrer 1. nur mit vorläufiger Erlaubniß des Regiments und Feldkaplans einen sponsum militarem cum sponsa civili

Der pensionirten Offiziere. kopuliren sollen. 2. Daß kein ausgetretener pensionirter Offizier, so lang er ad forum militare gehört, ohne Erlaubniß vom Generalkommando des Distrikts, wo er sich aufhält, (f) könne kopuliret werden; besonders wenn er ad militiam stabilem gerechnet

Der Invaliden. ist (g). 3. Daß die mit patentmäßiger Verpflegung auf dem Lande angewiesenen Invaliden nur damals sollen kopuliret werden (h), wenn solche von dem Invalidenamte in Wien, oder der Invalidenkommißion im Lande, oder, wo keine solche ist, vom Generalkommando, wie auch von der betreffenden Herrschaft, daß solche nichts einzuwenden habe, ein Attestat

Milit. Fuhrknechte. beibringen würden. 4. Von den Militärfuhrknechten, die wirklich enrollirt sind, bestimmte Maria Theresia 1777 28. Febr. (i): Daß sie ohne Erlaubniß des Militärfuhrwesenkorps nicht könnten zur Ehe gelassen

Der Beurlaubten. werden. 1780 den 6. Febr. (k) erfolgte eine Resoluzion, daß 1. nach Vorschlag des Kardinalerzbischofs zu Wien, ohne Attestat des Wirthschaftsbeamten oder der Ortsobrig-

keit, 2. und ohne des Beurlaubten ausdrücklicher Verbindlichkeit, daß er seine Ehegattinn außer der Exerzierzeit und dem Feldzuge nicht verlassen wolle, kein Beurlaubter kopuliret werden solle.

(e) Pr. Gr. I. Nachtr. 5.

(f) Ibid. 7.

(g) Ibid. 5.

(h) Ibid. n. 8.

(i) Ibid. 16.

(k) Ibid. 25.

---

32. Joseph II. geht in seinem Ehepatente weiter, und verordnet §. 20.: Unsere Militärpersonen sind ohne eine von ihren Regimentern, Korps oder sonst von ihrer vorgesetzten Obrigkeit beigebrachte schriftliche Erlaubniß sich zu verehelichen nicht fähig. Nicht nur, daß eine wider dieses Gebot eingegangene Ehe für sich ungiltig und nichtig ist, sondern es werden auch die Parteien und der Pfarrer, Pastor oder Pope, welche Militärpersonen ohne die vorgeschriebene Erlaubniß getrauet haben würden, nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden. Als ein Nachtrag dieses Punkts dienet die k. k. Resoluzion von 1785 16. Sept. (l): Daß die Ehen der Militärpersonen in fremden Landen auch un-

Militärische Hochzeiten ohne Erlaubniß der Obern ungiltig.

Auch in fremden Landen.

ungiltig seyn sollen, wenn nicht nach Vorschrift des Ehepatents die Erlaubniß des Regiments, Korps, oder der vorgesetzten Obrigkeit dazu erhalten werde.

(l) Pr. Gr. IV. 104.

Dritter Titel. Von der heimlichen Verehelichung.

Dritter Titel.

Von der heimlichen Verehelichung.

(De clandestina desponsatione.)

---

§. 1. Inhalt des Titels.

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

33. Von den heimlichen oder Winkelehen (m) habe ich schon oben (11) erwiesen, daß solche nicht nur sündhaft und unerlaubt, sondern auch von Joseph II. seyen ungiltig erklärt worden. Es handelte hierin der Kaiser nach dem Konzilium von Trient, welches die zwar von allen Zeiten verbotene, aber nicht ungiltig erklärte Ehen (n) endlich (o) auf ewig als unächt und unkräftig anzusehen, entschied. Unter den wesentlichen Feierlichkeiten des Ehestandes ist nun also 1. die Gegenwart des Pfarrers (p), des Bräutigams, oder der Braut, und der wenigstens zweenen erforderten Zeugen. 2. Die dreimalige

Wesentliche Feierlichkeit der Ehen. 1. Gegenw. des Pfarrers u. 2 Zeugen. 2. Dreimaliges Aufgebot.

malige Abkündung, oder das Aufgebot in den österreichischen Staaten, wie gleich mit mehrern wird gesagt werden. Von den zufälligen Feierlichkeiten der Ehe handelt der 16. Titel.

(m) Diese Ehen waren im engen Verstande keine heimlichen (clandestina) Eheverträge (8); denn sie geschahen vor einem Priester, ob er gleich nicht Pfarrer war, vor zweenen vertrautesten Zeugen, ohne Aufgebot, außer, oder in geschlossenen Kirchen.

(n) Can. 1. seq. XXX. q. V. c. 3. h. t. & cap. 2. h. t. arg. cap 15. & 30. De sponsalib. capitnl. Reg. Franc. l. 7. cap. 179. apud Boluz. to. I. col. 1062.

(o) Seff. 24. cap. 1. De reform. matrim.

(p) Der Pfarrer mag nun Minister der Ehe seyn, oder nicht.

34. Der zur Ehe nothwendige Pfarrer ist 1. der Pfarrer des Orts (domicilii veri vel quasi) der Brautleute, und kann solcher, nach dem Gebrauche der Orte, und nach dem Ehepatente Josephs §. 30, der Pfarrer des Bräutigams oder der Braut, oder auch ein anderer von ihnen bestellter Geistlicher seyn. Der Pfarrer des Geburtsorts (originis) aber kann keiner Ehe giltig beistehen. 2. Der Pfarrer des Orts, wenn er auch mit Censuren behaftet wäre, kann der Ehe seiner Pfarrleute auch in einer fremden Pfarre beistehen.

Welcher Pfarrer nöthig sey.

Ob ein Censurirter.

Ob ein Fremder.

3. Der Ortspfarrer kann einem Andern zur Einsegnung und Kopulazion die Vollmacht ertheilen, jedoch noch vor Schließung der Ehe.

Die Ehen der Vaganten.

4. Die Ehen der Herumstreifenden, die kein gewisses Ort haben (vagorum), kann kein Pfarrer ohne Erlaubniß des Bischofs (q), und damals nur in seiner eigenen Pfarre aufnehmen (r).

Ob ein widerspr. gezwung. Pfarrer assistiren könne.

5. Der Pfarrer muß in Gegenwart der Zeugen, von welch immer Beschaffenheit, die Brautleute kopuliren; und ist die Ehe giltig, wenn gleich sowohl der Pfarrer als die Zeugen dazu gezwungen würden (s).

Wo das Konzilium von Trient nicht angenommen, was zu thun?

6. Bei den Protestanten, und auch bei den Katholiken in den Orten, wo das Konzilium von Trient nicht angenommen worden ist, sind die Ehen, die vor dem weltlichen Magistrate, der Obrigkeit oder dem Prädikanten geschlossen werden, giltig (t), indem diese trientische Satzung den Fundamentalgesetzen Deutschlands nicht widerspricht. S. 16. Titel.

(q) Trident. Sess. 24. cap. 7. De ref. matr.

(r) Herr Luby schreibt in seiner Theol. mor. parte III. f. 253. verschiedene Regeln wegen der Ehen der Herumstreifenden vor. Aber können wohl diese Schwärmer, die kein Domizilium haben, und also nicht können verkündet werden, (da doch die Verkündung wesentlich ist) von dem Bischofe allein, ohne

ohne der weltlichen Behörde dispensirt werden? oder ist vielleicht die Pfarr, wohin sie kommen, um sich kopuliren zu lassen, das Quasidomizilium? Wenn es dem also ist, so ist auch die Erlaubniß des Bischofs ad valorem nicht nöthig. Da das Domizilium binnen 6 Wochen kann erhalten, und sie also dreimal können abgekündet werden, so brauchen solche weder eine bischöfliche noch landesfürstliche Erlaubniß.

(s) Wie könnte aber ein gezwungener, der Ehe widersprechender Pfarrer, ohne und wider seinen Willen und Meinung das Sakrament der Ehe einem Andern ertheilen, wenn er Minister ist?

(t) Da Pfalzneuburg zum katholischen Glauben reformirt wurde, sind die ehevor im Beiseyn der weltlichen Obrigkeit, oder des Prädikanten geschlossene Ehen nicht erneuert worden. Also waren sie giltig anerkannt.

Dreimalige Verkündigung in Oesterreich wesentlich.

35. Die Aufgebote, oder dreifache Verkündigung der Ehen gehören nun in den österreichischen Staaten zur Wesenheit der Ehe; nicht aber auch in anderen Staaten. Diese Verkündungen, oder Aufgebote (Banna Ecclesiastica) sind nichts anders, als Vorladungen derjenigen, welche der einzuschlagenden Ehe etwas entgegen zu setzen hätten (u). Dem Tertullian schreibt man den Ursprung derselben zu (w). Diese Aufgebote müssen nach

Vor=

Vorschrift des Konziliums zu Lateran unter Innocenz III. (x) und des von Trient (y) dreimal an drei verschiedenen Sonn- oder Feiertagen unter dem öffentlichen Gottesdienste, und zwar in beiden Pfarren der Brautleute geschehen. Uibrigens sollen die Pfarrer ihre Pfarrleute öfters ermahnen, daß sie die ihnen bekannten Hindernisse nicht verschweigen, sondern selbe ihm entdecken sollen. In den Eheverkündungen zu dispensiren, hat vorher der Kirchenrath von Trient (z) die Macht den Bischöfen überlassen; und wenn die Pfarrer mit Uibergehung der Aufgebote einige kopuliren würden, so sollen sie auf 3 Jahre von ihrem Amte suspendirt, und mit noch schwereren Strafen beleget werden (a). Nun ist der Zug anderst.

Dispens der Eheverkünd.

(u) Cap. 7. De sponsalib. c. ult. qui matrimon. accus. possint.
(w) De pudicitia c. 4.
(x) Cap. 3. h. t.
(y) Sess. 24. De reform. matrim.
(z) Ibid. cap. 1.
(a) Cap. 3. §. fin. h. t.

§. 2. K. K. Verordnungen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

36. Wir haben schon öfters ersehen, wie genau Joseph II. nach dem Alterthume der

Kirche,

Kirche, und nach den Verordnungen der Konzilien, besonders des zu Trient, sich benehme. Um die heimlichen Ehen, welche das Konzilium zu Trient ungiltig erklärte, noch mehr zu verdrängen und zu vernichten, hat er die drei Aufgebote (Verkündungen) der Ehen zur Wesenheit der Ehe bestimmt, mit diesen Worten: §. 31. Jede Ehe soll, ehevor sie geschlossen wird, in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonntage oder gebotenen Feiertage zur Zeit der Predigt, oder, wenn sonst das Volk hinlänglich versammelt ist, öffentlich aufgeboten (verkündigt), bei dieser Verkündigung beide Brautleute mit Tauf- und Geschlechtsnamen, Geburtsorte und Stande deutlich bezeichnet, und dieses Aufgebot noch an zweenen folgenden Sonntagen oder Feiertagen wiederholt werden, damit ein jeder ein ihm etwa bekanntes, dieser Ehe im Wege stehendes Hinderniß gehörig zu entdecken Zeit gewinne. §. 32. Sagt Joseph ferners: Gehören die Brautleute unter verschiedene Pfarrbezirke, so soll die dreimalige Verkündigung in der Pfarre von beiden geschehen: und hatte einer von den Brautleuten sich in seiner dermaligen Pfarre noch nicht durch 6 Wochen aufgehalten, so soll die Verkündigung dazu noch in der jeni-

Aufgebote der Ehen sind wesentlich.

Wie solche zu geschehen haben.

Zeit des Domiziliums zu solchen.

jenigen Pfarre geschehen, unter welche er vorher gehört hat. Sogar die akatholischen Ehen befahl der Kaiser (b) 1784 den 10. May in den katholischen Pfarren, zu welchen sie nach ihrem Wohnorte gehörten, wenn sie katholisch wären, so wie in ihren Bethäusern zu verkündigen; jedoch erklärte er sich auch 1785 den 16. Sept. (c): Daß die Außerachtlassung des Aufgebots oder der vorgeschriebenen Dispensen nur damals die Ehe eines Unterthans in fremden Landen für die österreichischen Staaten ungiltig mache, wenn im Lande, wo die Ehe geschlossen worden, die Verkündigungen erfodert werden, oder, wenn österreichische Unterthanen die nach den dortigen Gesetzen nöthigen Dispensen auf die in demselben Lande vorgeschriebene Art nicht bewirket haben.

(b) Pr. Gr. III. 57.
(c) Pr. Gr. IV. 104.

Freilassung von Aufgeboten gehört den weltlich. Stellen.

37. Die Freilassung, oder Dispensazion von den Aufgeboten, welche nach Vorschrift des Konziliums zu Trient (35) den Bischöfen zugestanden worden ist, hat Joseph II. in seinem Ehepatente an die weltlichen Gerichtsstellen (40) übertragen, mit diesen Worten: §. 33. In außerordentlichen Fällen jedoch, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haf-

haftete, verstatten wir zwar den Parteien, um die Nachsicht des dreimaligen Aufgebotes anzulangen; sie haben sich aber diesfalls immer an ihre weltliche Behörde zu wenden, der wir hiemit das Befugniß einräumen, in solchen Fällen die gebetene Nachsehung zu ertheilen; und §. 34. In allen Fällen, wo das Aufgebot (Verkündigung) in mehr als einer Pfarre zu geschehen hat, ist der Pfarrer, Pastor oder Pope, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden soll, schuldig, sich das Zeugniß des auch in der andern Pfarre geschehenen Aufgebotes geben zu lassen. Ohne Aufgebot aber soll sich kein Pfarrer, Pastor oder Pope unter schweren Strafe unterfangen, eine Partei zu trauen, wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene diesfällige Nachsehung, oder im Falle es ein Militärperson ist, die von ihrem Regimente, Korps oder sonst vorgesetzten Obrigkeit beigebrachte Erlaubniß schriftlich wäre vorgezeigt worden. Eine ohne das vorgeschriebene dreimalige Aufgebot, oder ohne eine diesfalls erhaltene Nachsehung, oder endlich ohne gesetzmäßige Erlaubniß geschlossene Ehe ist ganz ungiltig und nichtig.

Und welche Stelle. 38. Diese seine Verordnung erklärte Joseph II. deutlicher den 7. Jul. 1783 (d), und sagt: 1. Daß die weltliche Behörde, welche nach dem Inhalte des §. 33 obgedachten Ehepatents die Nachsicht von Verkündungen zu ertheilen hat, nicht die Gerichte, sondern die politische Behörde, 2. in der Hauptstadt die Landesstelle, in andern Städten und auf dem Lande die Kreisämter seyn sollen. 3. Die Freilassung von Verkündungen sey nur in wahrhaft wichtigen Gegenständen, oder, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, zu gestatten, wobei jedoch 4. dahin getrachtet werden soll, daß in thunlichen Fällen die Verkündigung wenigstens einmal geschehe. 5. Endlich soll die dispensirende Stelle ein schriftliches Zeugniß der Freilassung ausfertigen, um solches dem Pfarrer zu weisen. Von dieser Dispens soll keine Taxe, sondern nur die Stempelgebühr genommen werden (e). Von den Trauungsbüchern siehe den 14. Titel. Dieser Punkt muß die Pfarrer sehr aufmerksam machen.

Tax derselben.

(d) Prot. Gr. II. 71.

(e) Pr. Gr. II. 101.

Eid wegen solchen. 39. Auch wegen des Eides der Dispensen verordnete Joseph II. 1785 29. März (f): Daß für den Fall der erhaltenen Dispen-

sazion

sazion von den zu trauenden Parteien der Eid künftig bei jener politischen Stelle, welche die Dispensazion wegen der Aufgebote ertheilt hat, oder bei grosser Entfernung vom Kreisamte (Pr. Gr. V. 1.) bei dem Ortsgerichte abgeleget werden solle, welcher Eid ausdrücklich blos dahin zu beschränken ist, daß sie Parteien sich keiner nach dem Ehepatente bestehenden Ehehindernisse bewußt sind. Wenn Brautleute einmal öffentlich verkündigt werden, so ist von ihnen kein Eid zu fodern. Aber, warum hat wohl unser Kaiser diese Dispensazion von den Verkündungen, welche das trientische Konzilium den Bischöfen eingeräumt hat, an die weltliche politische Stelle übertragen? vielleicht mag die Ursache gewesen seyn, daß einige Bischöfe, wie van Espen (g) klagte, ungeachtet der schärfsten Verordnungen der Kirche, jedoch so freigebig mit diesen Dispensen gewesen, daß die Aufgebote nur für die Armen gesetzet zu seyn schienen, da die Reichen mit Gelde sich loskauften.

Warum solche den Weltlichen ist zugestanden worden?

(f) Pr. Gr. IV. 50. Ibid. 67.
(g) Jur. Eccles. univ. to. I. p. 2. Sect. 1. Tit. 12. c. 3. §. 26.

40. Daß nach erhaltener weltlichen Freilassung von den Aufgeboten die Eheparteien sich an die geistliche Behörde um derselben Di-

Ob nach der weltlichen Dispens auch eine geistliche nöthig sey?

spens zu wenden nicht verbunden wären, hat zwar Joseph II. 1785 den 6. May (h) erklärt: Daß die Parteien, nachdem sie die Dispens von Aufgeboten bei der weltlichen Stelle erhalten haben, und darüber keine geistliche Dispens suchen wollen, wegen Andringung der letzteren bei der Regierung sich beschweren, und von den Seelsorgern ohne weitern zusammengegeben werden müßten. Der Kaiser sagt nicht, daß die von weltlicher Behörde Dispensirten keine geistliche Erlaubniß suchen dürften, sondern nur, daß jene, die keine geistliche Dispens suchen wollen, zu solcher nicht sollen gezwungen werden. Der Kaiser läßt es also ihnen über, ob sie sich wegen Ruhe des Gewissens, wie im dritten und vierten Grade der Verwandschaft (21. 22.), an die geistliche Behörde verwenden wollen, oder nicht. Es wäre also meines Erachtens ersprieslich, wenn die Herren Bischöfe ihren weit entlegenen Pfarrern die Vollmacht ertheilten, denjenigen, welche die geistliche Dispens suchen wollen, solche mitzutheilen, wie der Kardinal Erzbischof von Wien seinen weit entlegenen Pfarrern die Vollmacht gab, jene, welche die Erlaubniß, im dritten und vierten Grade zusammen zu heirathen, ansuchen würden, zu dispensiren.

(h) Prot. Gr. IV. 65.

41. Da es Ehehindernisse giebt, vermög des Gesetzes der Natur, vermög des Gesetzes Gottes, vermög des Gesetzes der Monarchen und vermög des Gesetzes der Kirche (14), so ist es klar, daß in jenen Ehehindernissen, welche der Landesfürst, ohne Rücksicht auf gute Sitten und Seelenheil, nur aus blossen Staatsabsichten gesetzt, solcher allein dispensiren könne; z. B. in den Ehen der Minderjährigen und Soldaten ꝛc. Da nun die dreimalige Verkündigung vor der Ehe von der Kirche als ein die Ehe unerlaubt machendes Hinderniß (35), vom Joseph II. aber als ein die Ehe ungiltig machendes Hinderniß eingesetzt worden ist, so muthmaßte ich, daß, um giltig ohne die dreimalige Verkündigung die Ehe zu schliessen, die vom Landesfürsten vorgeschriebene Freilassung bei der weltlichen Behörde müsse angesucht werden. Weil aber auch ehevor die Kirche befohlen, daß keine Ehe ohne dreifache Verkündigung vorgenommen werden solle, so verlangt die Kirche nicht, von ihr die Erlaubniß anzusuchen, weil das Gebot der Kirche von der dreifachen Verkündigung durch das Ehepatent Josephs nicht aufgehoben, sondern nur bestätigt worden ist.

Vierter Titel. Von der Braut 2er Männer.

Vierter Titel.

Von der Braut zweener Männer.

(De Sponsa duorum.)

---

§. 1.

§. 1.

Inhalt des Titels.

Inhalt dieses Titels.

42. Dieser Titel enthält die nun in österreichischen Staaten ganz aufgehobenen Sponsalien oder Eheverlobnisse, aus welchen das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicæ honestatis) entstanden ist. Da aber in eben diesem Titel von einer mit Zweien eingegangenen Ehe gehandelt wird, so will ich hier zugleich von dem Hindernisse des Ehebandes (impedimento ligaminis) das Gehörige anführen. Von dem Hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit, schreibt Renbier (i): Weil kein Eheversprechen vor der Trauung gilt, so findet auch das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit keinen Platz mehr. Herr Luby läßt dieses Hinderniß als ganz aufgehoben weg; ich aber halte es mit Herrn Riegger und Herrn Professor Neupauer (k): Daß solches nur der Hälfte nach vom Joseph II. sey aufgehoben worden. Herr Professor Gmeiner (l) und Herr Riegger (m) lehren,

Impedim. publ. honestatis.

Ligaminis.

daß

daß dieses Hinderniß erstlich von weltlichen Gesetzen (n), aber nur auf den ersten Grad, von den geistlichen Rechten (o) nachher auf den vierten Grad, auch aus dem matrimonio rato, sey erweitert worden.

(i) Im dritten Bande pag. 30.

(k) Personen, die in verbotenen Graden verwandt sind, brauchen nach der landesfürstlichen Erlaubniß keine geistliche. 1786.

(l) Instit. jur. Eccles. II. pag. 289.

(m) Jurispr. Eccl. IV. 92.

(n) L. 12. §. 1. 2. de R. N. & l. 14. §. fin. eod. §. 9. instit. nupt. l. 8. cod. de incert. nupt.

(o) Gratian. Can. 11. 14. 15. XXVII. q. II. c. 8. de sponsal.

43. Obschon die Eheverlobnisse aufgehoben sind, so besteht doch noch das impedimentum publicæ honestatis, aus dem geschlossenen, aber noch nicht vollbrachten Ehestande (matrimonio rato), und zwar bis an den vierten Grad: z. B. Titus verehelicht sich mit der Bertha. Diese stirbt nach dem Beilager: so kann Titus weder die Kaja, eine Schwester der Bertha, noch eine ihrer Verwandten bis an den vierten Grad ehelichen. Der Kirchenrath zu Trient schränkte zwar (p) dieses Hinderniß nur auf die giltigen Eheverlobnisse und den ersten Grad ein; Impedim. publ. hon. aus dem matrimon. rato.

in Rücksicht aber der zwar geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe (matrimonii rati) ließ der Kirchenrath die alten geistlichen Rechte bestehen, und Pabst Pius V. (q) bestätigte, daß dieses Hinderniß sich, wie vorher, auf den vierten Grad erstrecken soll. Herr Rieggers ist dieser Meinung auch von der ungiltigen Ehe, wenn solche nur nicht aus Abgang des Konsenses ungiltig wäre.

(p) Sess. 24. De reform. cap. 3.
(q) Bulla 62. an. 1568. apud Gennet. to. V. tr. 9. f. 131.

Impedim. ligaminis.

44. Daß ein verehelichter Ehemann, er möge den Ehestand vollbracht haben oder nicht, sowohl nach den römischen Civilgesetzen (r), als den geistlichen Rechten (s), und endlich auch nach dem göttlichen Gesetze (t) nicht giltig eine andere Ehe eingehen könne, ist eine ungezweifelte Lehre. In Rücksicht des Gesetzes der Natur ist ein Unterschied zwischen der Vielmännerei (Polyandria, polyvivia) und der Vielweiberei (Polygynæcia); diese ist nur dem göttlichen Rechte und Gebote, jene aber auch dem Naturrechte entgegen (u). Denn, da ein Weib nur von Einem empfangen kann, so ist das Beilager mit Mehrern, dem Entzwecke der Ehe zuwider, nur zur fleischlichen Wollust gerichtet.

Polyandria ist wider das Recht der Natur, nicht aber die Polygynæcia.

Die

Die Ehe also eines Mannes mit einem Weibe (monogamia) stiftet das impedimentum ligaminis.

(r) L. 2. cod. De inc. nupt.
(s) C. 2. 3. 4. De Sponsa duorum.
(t) Math. 19. 8. Trid. Seß. 24. Can. 2.
(u) Die Rede ist de simultanea. Denn nach und nach mehrere Männer oder Weiber haben, ist nicht verboten.

§. 3.

K. K. Verordnungen.

§. 1. K. K. Verordnungen. Von der öffentlichen Ehrbarkeit.

45. Von dem Hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit hat Joseph II. nichts ausdrücklich bestimmet; nur durch das Aufhebungsdekret der Eheverlobnisse hebt er zugleich auch das aus solchen entstandene Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit auf. Da aber solches auch aus der nicht vollbrachten Ehe (matrimonio rato) entsteht (43), solches aber Joseph (w) anerkennet, da er sagt: Daß der vor der Ehe geschlossene Vertrag mit beigesetzten Bedingnissen nach erfolgter priesterlicher Einsegnung (nicht aber erst nach erfolgtem Beilager) seine rechtliche Kraft haben solle; so wird auch das matrimonium ratum ein unauflösliches Sakrament, ehe noch solches im Werke vollzogen (consummatum) wird (x).

(w) Pr. Gr. I. 106.

(x) Um das matrimonium ratum zu erweisen, ist nicht nöthig, auf den Fall, da solches durch die Ordensprofession soll aufgelöset werden können (26), zu dringen. Es wird solches auch anderswo (43) erwiesen.

De impedimento ligaminis.

46. Daß eine geschlossene, obschon noch nicht im Werke vollzogene Ehe einer neu einzugehenden andern Ehe, da der Ehegatte noch lebt, entgegen stehe, und solche ganz nichtig und ungiltig mache, hat Joseph II. in seinem Ehepatente §. 11. mit diesen Worten bestimmt: Viertens: Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits mit einem Manne verheirathet ist, soll, so lang diese Ehe besteht, nicht befugt seyn, eine zwote Ehe einzugehen. Würde eine solche Ehe dennoch geschlossen, so soll sie ungiltig seyn. Und §. 12.: Wenn daher schon verheirathet gewesene Personen zur neuen Ehe schreiten wollen, so sollen dieselben, woferne der Tod des ersten Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder verehelichen wollen, nicht allgemein kund ist, zur zweiten Heirath nicht ehe zugelassen werden, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten durch eine zu Rechte hinreichende Art bewiesen haben. Dieses erweitert der Kaiser auch auf

sei-

seine in fremden Landen die Ehe schliessende Unterthanen (y), und 1785 den 11. Oktob. (z) befiehlt er allen Gerichtsbehörden und Fiskalämtern die Aufrechthaltung seines Ehepatents und die in selber erklärte Unauflöslichkeit der giltigen Ehen sich bestens angelegen seyn zu lassen, solche wider die Angriffe derjenigen Eheleute zu vertheidigen, welche die Trennung des Ehebandes suchten, auch solche zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, welche einen gespielten Betrug oder gebrauchten Zwang selbst eingestanden.

(y) Pr. Gr. IV. 104.
(z) Pr. Gr. IV. 107.

47. Wenn demnach, sagt Joseph in seinem Ehepatente §. 41., die Giltigkeit einer geschlossenen Ehe in Zweifel gezogen, jedoch der Ehevertrag giltig befunden wird, so sind etwa die eigenmächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Gemeinschaft anzuhalten. Wird hingegen die Ehe für ungiltig erklärt, so sollen unsere Gerichte darauf bedacht seyn, damit die häusliche Zusammenwohnung zwischen den gewesenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde. §. 42. sagt Joseph nach Vorschrift der geistlichen Rechte: Wäre eine Ehe wegen ei- *K. K. Verordnungen von zweifelhaft ungiltigen Ehen.*

nes

nes zwischen den Eheleuten vorhandenen Hindernisses ungiltig, dieses aber den Parteien unbekannt gewesen, so soll dasselbe, in soweit es möglich ist, allzeit in geheim gehoben werden. In denjenigen Fällen aber, wo die Parteien das vorhandene Hinderniß gewußt, dennoch aber die Ehe geschlossen haben, soll nicht nur die Ehe ungiltig seyn, sondern die Parteien sind nach Verschiedenheit des Standes, auch mit einem dreijährigen Arreste und Arbeit, oder mit einer andern angemessenen Strafe zu belegen. Es ist also auf jene genau zu sehen, die zur zwoten Ehe schreiten wollen, von welchen der 21. Titel handeln wird.

Fünfter Titel. Von den Bedingnissen der Ehen.

Fünfter Titel.

Von den Bedingnissen der Ehen und andern Verträgen.

§. 1. Inhalt des Titels.

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

Von bedingten Ehen.

48. Wie alle bürgerliche Verträge, so kann auch der Ehevertrag durch Bedingnisse errichtet werden, welcher demnach vorher nicht verbindet, als bis das Bedingniß werkthä-

thätig erfüllt ist. Ist das Bedingniß eine unmögliche, schändliche oder dem Ehestandszwecke widersprechende Sache (a), so ist die Ehe ungiltig. Die Bischöfe und Pfarrer sollen jederzeit beflissen seyn, daß keine Ehen mit Bedingnissen erfolgen, theils weil solche der Würde des Sakraments entgegen sind, theils weil sie vielen Anständen unterliegen. Dieses ist also das Hinderniß des Bedingnisses (impedimentum conditionis), zu welchem die Dekretalisten die Leibeigenschaft, die nur zum Hindernisse des Irrthums (erroris) gehört, irrig versetzen, und welches ich im neunten Titel abhandeln werde. Impedim. conditionis.

(a) Z. B. ewig die Keuschheit zu halten. Denn, wenn schon der Ehestand wesentlich das Beilager nicht erfodert (45), so kann doch der dem Ehestande anklebenden Gerechtsame zu solchen (jus ad copulam) nicht entsagt werden.

49. Zu diesem Hindernisse (impedimentum conditionis) versetze ich die Ehen der in der Religion ungleichen Menschen, oder der Ungleichheit der Religion (cultus disparitas), da nämlich eine getaufte Person mit einer ungetauften sich verehelicht. Diese ungleichen Ehen hat die Kirche zu allen Zeiten Ungleichheit der Relig. Hinderniß Cultus disparitas.

(b)

(b) aufs schärfste verboten, und die christlichen Kaiser widersetzten sich äusserst den Ehen der Juden mit den Christen (c), wegen der Gefahr der Verführung und Unbild des Glaubens. So wurde dieses Hinderniß theils durch den Gebrauch, theils durch die erfolgten Gesetze der Kirche (d) bis auf unsere Zeiten beibehalten. Ein gleiches ist von den Ehen der Christen mit den Heiden und Türken zu verstehen, ohnerachtet die Toleranz dabei leidet.

(b) Tertull. lib. 2. ad uxor. c. 2. S. August. de adulter. l. 1. c. 25. Synod. Eliberit. Can. 15.

(c) L. 6. Cod. de Jud.

(d) Can. 15. 16. 17. XXVII. q. 1. Bened. XIV. Const. singulari nobis 1749.

Von den Ehen der Akatholiken.

50. Unter dieses Hinderniß sind nicht zu rechnen die Ehen unter Katholiken, Protestanten und Griechen, die alle getauft und Christen sind, obschon solche Ehen die Kirche wegen der Gefahr der Verführung vom Glauben jederzeit als unerlaubt angesehen hat (e). In Frankreich sind solche nach der Konstituzion Ludwigs XIV. ungiltig (f). Da aber in Deutschland die Protestanten und Reformirte, und nebst diesen in österreichischen Staaten die nicht unirten Griechen nicht für Ketzer angesehen werden, so

sind

sind die Ehen der Katholiken mit solchen nicht nur nicht ungiltig, sondern auch nicht unerlaubt. Eben so ist nach eingeführter Toleranz in österreichischen Staaten auch erlaubt, den Katholiken die Bedingnisse zuzugestehen, daß die Kinder (g) in dem akatholischen Glauben sollen auferzogen werden (h). Hingegen kann auch ein Katholik das Bedingniß setzen, daß er eine Protestantin ehelichen wolle, wenn solche zur katholischen Religion übergehe (i).

(e) Can. 16. XXVIII. q. 1. cap. 14. de hæret. in 6.

(f) Hericourt. Bened. XIV. de syn. diæc. lib. 6. c. 5.

(g) Z. B. wäre der Vater ein Protestant, so folgen ihm in der Religion nach dem Toleranzpatente alle Knaben auch in den österreichischen Staaten.

(h) Nach den Fundamentalgesetzen Deutschlands.

(i) Denn dieses Bedingniß ist gedachten Gesetzen nicht entgegen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen. Von der Ungleichheit des Glaubens.

51. Von den ungleichen Ehen hat Joseph unser Monarch in seinem Ehepatente §. 10. also gesprochen: 3.) Sollen Ehen zwischen einem unserer Unterthanen, der

der christlichen Religion zugethan ist, und einem andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, nichtig und ungiltig seyn. Daß übrigens die österreichischen Juden in Ansehen ihrer Ehen als eines bürgerlichen Vertrages nach dem k. k. Ehepatente zu behandeln sind, hat Joseph II. den 18. April 1785 (k) verordnet. Wie aber und wann die Akatholiken, welche auf das Sakrament nichts halten, können separirt und getrennt werden, habe ich im 1. Titel (13 rc.) das Gehörige schon angeführt. Einige Stücke sind hier noch zu erörtern, als:

(k) Pr. Gr. IV. 100.

Ob durch die Taufe die Ehen der Juden und Heiden aufgelöset würden.

52. 1.) Wenn aus 2 Heiden- oder Judenehegatten eines getauft würde, ob dadurch ihre vorige Ehe aufgelöset sey? Herr v. Eybel (l) führt 3 verschiedene Meinungen an. Die erste lehrt mit Bellarmin, daß durch eine solche Taufe die Ehe gelöset sey. Die zwote mit dem P. Schmidt, Franziskaner (m) erlaubt nur mit dem Apostel Paul (n), daß, wenn der getaufte Ehegatte ohne Gefahr der Verführung oder Entehrung des Glaubens dem andern nicht solle beiwohnen können, der Ehestand ganz könnte getrennt werden. Die dritte Meinung erlaubt aber auch in diesem Falle nur die Absönderung

vom

vom Tische und Bette. Da man wegen Giltigkeit der Sakramente oer sichereren Meinung folgen soll, so scheint mir glaubwürdiger zu seyn, daß 1. der zum Glauben bekehrte Theil, wenn er ohne Gefahr der Verführung oder Entehrung des Glaubens mit dem Unglaubigen leben könne, auch nach der Lehre Pauli dahin verbunden sey (o). 2. Wenn solches nicht geschehen könnte, kann und soll sich der glaubige Theil von dem unglaubigen dem Tische und Bette nach trennen; jedoch soll er auch keine neue Ehe vor dem Tode des andern schliessen (p). Aus dieser Ursache hat auch Pabst Benedikt XIV. (q) verordnet, daß, wenn beide unglaubige Ehegatten Christen würden, beide in der im Heidenthume geschlossenen Ehe ohne derselben Erneuerung (r) verbleiben sollten: sofern aber ein Jude oder Heide eine Christin geehlicht hätte, und solcher nach der Ehe getauft würde, so müßten beide neu kopulirt werden, weil ihre Ehe ehevor ob cultus disparitatem ungiltig war.

(l) Jur. eccles. to. IV. lib. 2. c. 13. schol. §. 370.

(m) Vindiciæ Neophyti in caus. matrimon.

(n) 1. Cor. 7. 12.

(o) Ibid. 7. 13. &c.

(p) Innoc. III. in c. 8.

(q) To. 3. Bullar. epist. 2. §. 20.

(r) Luc. 16. 18.

Ob auch die Protestanten im 2. Grade einer kathol. Verwandtschaft ehelichen können.

53. Wenn aber 2.) ein Protestant in österreichischen Staaten eine ihm im zweeten Grade verwandte Katholikin ehelichen würde, und zu solcher für sich und seine Braut von der weltlichen Behörde die Dispensazion erhielte, so ist die Frage: ob die katholische Braut solchen ohne geistliche Freilassung ehelichen könnte? Da der Kaiser nicht entgegen ist (s), daß solche die Verwandten ansuchen, und die Bischöfe selbst zu dispensiren die Erlaubniß von Rom holen, oder sich lebenslang sollen einräumen lassen, so steht es der katholischen Braut frei, sich an den Herrn Bischof zu wenden.— Wenn endlich 3) katholische Ehegatten gezwungen würden, sich von einem akatholischen Pfarrer trauen zu lassen, so könnten sie zwar dieses thun, wenn der akatholische Prädikant als Pfarrer der Braut, des Bräutigams oder des Ortes angesehen würde, und in solchem Falle wäre ihre Ehe giltig, jedoch nicht erlaubt (t). Wenn aber der Prädikant als ein politischer Minister zugegen wäre, und sie einen katholischen Priester, Missionär, gegenwärtig hätten, so wäre die Ehe auch erlaubt (u).

Ob Katholiken sich von Prädikanten können trauen lassen.

(s) Pr. Gr. I. 87. 2.

(t) Bened. XIV. lib. 6. de syn. diœc. cap. 5. n. 4. & constitut. 89. §. 10. Bullar. to. I.

(u)

(u) Mehrmal ein Beweis, daß der katholische Pfarrer nicht Minister der Ehe sey, weil, wenn 2 akatholische Ehegatten, von dem Prädikanten kopulirt, katholisch würden, in der alten hiemit giltigen Ehe bleiben müssen; und, wenn auch nebst dem Prädikanten ein katholischer Missionär gegenwärtig wäre, solcher als Pfarrer nicht angesehen werden kann. Man muß also den Prädikanten des Orts nach dem Toleranzpatente als Pfarrer, um die Giltigkeit der Ehe zu behaupten, ansehen: dieser aber hat gewiß keine Meinung, einem Sakramente beizustehen.

Sechster Titel.

Daß die Geistlichen und Mönche nicht ehelichen können.

Sechster Titel. Das Geistliche u. Mönche nicht ehelichen könen.

Siebenter Titel.

Von demjenigen, der vorher einen Ehebruch mit jener begangen, die er nachher ehelichen will.

Siebenter Titel. Von dem Ehebrecher, daß er Complicem nicht ehelich. köne.

§. 1.

Inhalt dieser Titeln.

§. 1. Inhalt der Titeln.

54. In diesen 2 Titeln werden drei Hindernisse vorgetragen, deren jenes des Ge-

lübdes und der h. Orden alt, des Ehebruchs aber und der von einem Dritten geschehenen Schwängerung erst von Joseph II. ist eingeführt worden. Persönliche einfache Gelübde der Keuschheit, in ein Kloster zu gehen, sich niemals zu verehelichen, setzte ich oben (15) unter die die Ehe unerlaubt, nicht aber die Ehe ungiltig machende Hindernisse.

Gelübde einfache uralt.

Zu diesen gehört also nur das lange Zeit in der Kirche unbekannte feierliche Gelübd der Keuschheit. Da vorher alle Gelübde ohne Unterschied nur ein Verbot der Ehen nach Zivil- und geistlichen Rechten und Gesetzen (w) machten, so hat Pabst Innozenz I. im fünften Jahrhunderte im Kirchenrathe zu Rom die Ehen der Mönche und Nonnen nach der Ordensprofession ungiltig erklärt (x). Grazian, um diese Kanonen zu vereinigen, machte der Erste den Unterschied zwischen den einfachen und feierlichen Gelübden; setzte diese als ein die Ehe ungiltig, jene aber als ein solche nur unerlaubt machendes Hinderniß an. Und so haben die nachfolgenden Päbste sich nach solcher Verordnung gehalten (y).

Die feierlichen zu Grazianszeiten.

Impedim. voti.

(u) Can. 25. dist. XXVII. Can. 22. dist. XXVII. q. 1. & l. 5. cod. de Episc. & Cleric.

(x) Can. 40. dist. XXVII. q. 1.

(y)

(y) Cap. 4. 5. 6. qui Cler. vel vov. & cap. un. de voto & voti redempt. in VI. Trid. Sess. 24. Can. 9.

55. Eben also sind die H. Orden oder Weihen von dem Subdiakonate anzufangen bis an das Bisthum ein die Ehe ungiltig machendes Hinderniß, so wie die Profeßion der regulären Chorherren nnd Mönche, nach Ausspruch des zweiten Konziliums zu Lateran (z), angesetzt worden. Der Unterschied zwischen den H. Weihen und der Ordensprofession besteht darin, daß durch die Ordensprofession allein (a), nicht aber auch durch die H. Weihen der noch nicht durch das Beilager vollzogene Ehestand (matrimonium ratum) könne (b) zertrennt werden. Ein harter Satz! wie ich schon oben (26) angemerkt habe. So wenig man dem Ausspruche des Kirchenraths von Trient widersprechen kann, so hart ist es, solchen recht zu erörtern. Das matrimonium ratum ist ein Sakrament, und also nach der Einsetzung Christi unauflöslich. Wie kann man aber glaubwürdig erweisen, daß nach der Einsetzung Christi durch die Ordensprofession dieses Eheband könne getrennt werden? Lehrt man aber, daß das matrimonium ratum menschlicher Weise zertrennlich, so zu den Disziplinarsachen gehöre, dem placito regio unterliege: wie

Impedim. ordinis.

Ob matrim. ratum per S. ord. getrent werde?

Wie durch die Ordensprofession.

kann es ein wahres Sakrament seyn? Joseph II. erklärt selbst in seinem Ehepatente, daß der Ehevertrag, wenn er nach dreimaligem Aufgebote und durch priesterliche Einsegnung (hiemit auch ohne dem Beilager) eingegangen werde, unauflöslich sey.

(z) Can. 7.
(a) Trid. Seſſ. 24. de matrim. Can. 6.
(b) Cap. un. de vot. extravag. Joan. XXII. l. 44. Cod. de Epiſc. & Cleric.

Impedim. adulterii von Jos. II. und Impræ-gnt. von einem 3ten.

56 Wir mußten bis auf Joseph II. warten, um ein Hinderniß einzusehen, das die alten weltlichen und geistlichen Rechte und selbst die Natur bestimmt hatte. Dieses war der Ehebruch. Joseph setzt solchen unter die Ehehindernisse, und verordnet ferners, daß wir ein Weib nicht behalten, nicht für unser erkennen sollen und dürfen, das von einem Andern schwanger, niemals für das unsrige genommen worden ist. Daß das Laster des Ehebruchs (c) auch ohne Eheversprechen oder erfolgtem Morde des andern Ehegatten ein die Ehe vernichtendes Hinderniß vor alten Zeiten gewesen, haben die Civil- (d) und geistlichen Gesetze und Rechte (e) bestimmt. In dem Konzilium zu Tribur (f) wurden zwo Begebenheiten zu entscheiden vorgetragen. 1. Da ein Ehebrecher der Mitschuldigen die künf-

tige

tige Ehe durch einen Eid bestätigte. 2. Da der Ehebruch mit dem Todschlage des andern Ehegatten (g) verknüpfet war. Das Konzilium sprach: Beide sollen Busse wirken, und von aller Hofnung der Ehe mit dem Antheil ausgeschlossen seyn. Hieraus schloß Grazian sehr übel: der Ehebruch mache nur damals die Ehe ungiltig, wenn solcher mit dem Versprechen der zukünftigen Ehe oder mit dem Todschlage des andern Ehegatten verbunden wäre (h).

(c) Da z. B. ein Ehemann mit einer Weibsperson, wenn sie auch ledig ist, oder ein Eheweib mit einem ledigen Mannsbild sich fleischlich vermischt: diese können nicht zusammen ehelichen.

(d) L. 27. cod. ad l. Jul. de adult. novel. 134. cap. 12.

(e) Can. I. seq. XXXI. q. 1. S. Aug. l. 1. de nuptiis & concupiscentia.

(f) An. 895. Can. 40.

(g) Can. 4. XXX. q. 1.

(h) Ad Can. 3 XXXI. q. 1. Alex. III. cap. 1. cit. & Innoc. III. c. 6. cod.

57. Wenn ferners eine Weibsperson zur Zeit des eingegangenen Ehevertrages von einem Dritten schwanger seyn sollte, und solches dem zukünftigen Ehemann nicht bewußt wäre, so ist nach dem Ausspruche Jo- Von der Schwängerung eines Dritten.

sephs die Ehe nichtig: und sobald der Ehemann solche bei Behörde anzeigt und erweiset, so müssen sie geschieden werden. Unser Kaiser scheint nach den Gesetzen der Vernunft seine Absichten gerichtet zu haben, welches wegen einigen äußerlich- und innerlichen Eigenschaften oder zustossenden Schaden die Ehen hindert. Es ist immer sehr schwer zu vermuthen, daß ein Ehemann, der ein Weib ohne Kind ehelichen wollte, zu Unterhaltung eines solchen Kindes seine Einwilligung habe geben wollen.

§. 2. K. K. Verordnungen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

Von dem Hindernisse der Ordensgelübde und H. Weihen.

58. In Ansehung der Ordensgelübde und H. Weihen hat Joseph II. in seinem Ehepatente einen vielen Broschüren und geistlichen Wünschen gar nicht entsprechenden Bescheid §. 21. mit diesen Worten gegeben: In Ansehung der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit und mit den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe lassen wir das bisher Bestehende unabgeändert. So hören nun alle Broschüren für die Priesterehen, nicht aber die Wünsche auf. Man hört noch immer heimlich seufzen, daß man in dermaligen

ligen Zeiten die Enthaltsamkeit nicht halten könne. Aber warum denn nicht? Die Natur wird immer schwächer, sagt man. Vielleicht tragen wir selbst das Meiste bei. Gut essen, trinken, in angenehmen selbst gesuchten Gesellschaften mit dem andern Geschlechte herumflattern, reizet zweifelsohne die Natur, besonders da man die Hilfsmittel, die Natur in Ordnung zu erhalten, für Bigotterie und Fanatismus hält. Es ist lauter Wind, wenn man behauptet, man könnte nach den finstern Ideen des Pabstthums nicht mehr keusch leben. Hat es wohl jemals mehr ehelose Priester, als jetzt gegeben? hatte man wohl zu einer Zeit so viele Mönche, als nun Soldaten gesehen? und müssen nicht diese meistentheils wider ihren Willen eben so auf den Ehestand Verzicht thun? Da bei unsern Zeiten in österreichischen Staaten fast alle Nonnen- und die meisten Mannsklöster eingehen, da keine Person vor der Volljährigkeit, oder 24 Jahren, die feierlichen Gelübde schwören darf, so ist es doch zu bewundern, daß man noch Klagen wider die Ehelosigkeit der Geistlichen hören müsse. So wenig ich mich mit Andern (oberd. Liter. Zeitung 1788 f. 826 rc.) unter die Reihe der blinden Eiferer des Cälibats rechne, so kann ich doch jenen ungeschlachten Plauderern vergeben, welche den Cälibat ein unmenschliches, aus der Hölle entstandenes Verbot nennen.

Vom Hindernisse des Ebebruchs.

59. Von dem Ehebruche sagt Joseph in seinem Ehepatente §. 18: 8. Ebenfalls erklären wir einen Ehebrecher und eine Ehebrecherin für unfähig, eine giltige Ehe zu schliessen, wofern der von ihnen begangene Ehebruch vor der zwischen denselben geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen worden.

Er muß aber gerichtlich erwiesen werden.

Man sieht hieraus: 1. Daß der Ehebruch gerichtlich müsse erwiesen seyn, wenn auch solcher mit keinem Eheversprechen wäre begleitet worden; denn Joseph II. sagt ausdrücklich 1784 den 19. May (i): Daß die bloße notorietas facti als kein zureichendes Hinderniß ad effectus civiles des Ehevertrages angesehen, sondern die notorietas juris durch den Spruch des Judicis competentis erfodert werde. 2. Was zu thun sey, wenn die notorietas facti im Beichtstuhle vorgetragen werde, und was ein Beichtvater oder Pfarrer dem hierüber ängstigen Ehebrecher zu rathen habe? antwortet Herr Lubi: Daß man sich an die Bischöfe wenden, und diese hierüber entscheiden sollen. Ich zweifle auch nicht, daß die Bischöfe hierin pro foro interno, wie in andern heimlichen Hindernissen, nach Vorschrift des Konziliums zu Trient (k) dispensiren können; und, da der Kaiser sagt: Daß die notorietas facti dieses Hinderniß nicht mache, so wird auch pro

foro

foro externo nichts zu befürchten seyn. 3. Erklärte Joseph II. 1783 14. Aug. (l): Daß, wenn vor dem erlassenen Ehepatente ein Ehebruch wäre begangen worden, dieses sein Ehepatent nach der Natur eines jeden Strafgesetzes nicht die casus præteritos, sondern nur die künftigen Fälle betreffe.

(i) Pr. Gr. III. 63.
(k) Seff. 24. cap. 6. de matrim.
(l) Pr. Gr. II. 85.

60. Von der Schwängerung eines Dritten sagt Joseph II. in seinem Ehepatente § 26: Das Ehehinderniß erweitern wir auch auf den Fall, da eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem Dritten wirklich schwanger seyn sollte, und dieser Umstand ihrem künftigen Ehemanne keineswegs bewußt war; auch dieser, sobald er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bei Behörde die Anzeige macht, und darthun kann, vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben. Da Joseph sagt: Wenn die Braut zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung schwanger seyn sollte, so folgt 1: daß, wenn solche schon vorher geschwängert gewesen wäre, und gebohren hätte, kein Hinderniß entstehe, weil dieses dem Ehe- Hinderniß der Schwängerung.

stande

stande nicht schadet, und das Kind seinen Vater und seine Versorgung hat. 2. Wenn der Ehegatte weiß, daß seine Braut schwanger sey, oder nach dessen Erfahrung sich an die Behörde nicht wendet, sondern mit ihr das Beilager vollkommen hält, so hört dieses Hinderniß auf, weil er einstimmt, und ihm kein Unfug geschieht.

Achter Titel. Von der Ehe der Aussätzigen.

Achter Titel.

Von der Ehe der Aussätzigen.

Neunter Titel. Von der Ehe der Leibeigenen.

Neunter Titel.

Von der Ehe der Leibeigenen.

Zehnter Titel. Von den Gebohrnen aus einer freien Mutter.

Zehnter Titel.

Von den Gebohrnen aus einer freien Mutter.

§. 1. Inhalt dieser Titeln.

§. 1.

Inhalt dieser Titeln.

Aussatz, ansteck. Krankheiten, ob sie eine Hinderniß der Ehen.

61. Von diesen dreien Titeln kömmt in den k. k. Verordnungen sehr wenig vor. In dem achten Titel wird von dem Aussatze und an=

anderen ansteckenden Krankheiten gehandelt, daß solche nur die Eheverlobnisse, nicht aber auch die Ehen vernichten. Solche Eheleute sollen nicht einmal vom Tische und Bette abgesondert werden, sondern einander die eheliche Pflicht leisten (m); es sey denn, es obwaltete nach Ausspruch der Aerzte eine Gefahr, daß der andere Ehegatte möchte angesteckt werden; in welchem Falle sie bis an die Zeit der Herstellung von der ehelichen Pflicht zu entschuldigen wären (n). Der neunte Titel, von der Leibeigenschaft, betrift unsere österreichischen Staaten nicht, da Joseph II. solche ganz aufgehoben hat. Ich habe schon (48) gesagt, daß die Dekretalisten zu dem Hindernisse des Bedingnisses aus üblen Verstande das Hinderniß der Leibeigenschaft rechnen, da solches doch nur zu dem Hindernisse des Irrthums gehört. Hinderniß der Leibeigenschaft.

(m) Cap. 1. h. t.

(n) Sanchez l. 9. de deb. conj. diss. 24 n. 17.

62. Ich will also hier das Gehörige von dem Irrthume ganz kurz anführen: Irrthum, Betrug oder Unterschiebung einer andern Person anstatt jener, die ich gewählt habe, macht ein Hinderniß, welches vermög des Gesetzes der Natur die Ehe ungiltig erklärt. Z. B. Ich will die Tochter Anna die jüngere, der Hinderniß d. Irrthums.

Va-

Vater unterschiebt mir dafür die Tochter Theresia die ältere: oder ich gebe meinem Bevollmächtigten Gewalt, die Ehe in meinem Namen mit der Tochter des Antonius zu schliessen, und er bringt mir die Tochter des Markus, so wären diese Ehen ungiltig. Jakob beschlief die Lia aus Irrthum; er war betrogen, es war auch keine Ehe: die giltige Ehe war mit der Rachel beschlossen. Der Irrthum kann in der Person, wie in dem Beispiele des Jakobs mit der Lia, oder nur in derselben Nebensachen und Eigenschaften haften: z. B. ich will eine Reiche, Adeliche ehelichen, und mir wird eine Arme, Gemeine zum Theil.

Hinderniß d. Irrthums u. Betrugs.

63. Irrthum und Betrug in der Person hindern natürlich die Giltigkeit der Ehe, weil sie die Einwilligung mit Kenntniß verhindern. Nihil volitum, nisi cognitum; man kann nichts ernstlich wollen, was man nicht kennt. Dieser Satz hält nicht nur in Rücksicht des vorhergehenden Irrthums, und der die Ursache des Ehevertrages ist, sondern auch des miteinfallenden incidentis concomitantis erroris personæ, weil auch in diesem Falle die Einwilligung mangelt. Sobald aber die Eigenschaft und Nebensache der Person, als Reichthum und Adel, nur obwaltet, bleibt die Ehe giltig; als da ich eine Arme eheliche, die

mir

mir reich ist angegeben worden. Wenn jedoch ausdrücklich eine Eigenschaft, z. B. Reichthum oder Adel wäre bedungen worden, so wird solche als ein Irrthum der Person angesehen, und macht die Ehe ungiltig (o). Aus dieser Ursache habe ich schon oben (48) angemerkt, daß die Geistlichen Sorge tragen sollen, daß keine bedingte Ehen geschlossen werden.

(o) Zum Beispiel: Ich will die Erstgebohrne ehelichen, mir wird aber die Zweitgebohrne unterschoben, so ist die Ehe ungiltig.

64. Ich habe schon im dritten Bande von den durch die nachfolgende Ehe ehrlich gemachten Kindern einige k. k. Resoluzionen (q) vom Joseph I. 1705 den 9. Juli und K. Karl 1724 vorgetragen, und aus solchen bewiesen, daß sie zu allen Gerechtsamen, Handwerken, Meisterschaften und Bedienungen fähig, und in Erbtheilen gleich sollen angesehen werden; nur die ausdrücklich bedingte Fideikommissen und Lehen ausgenommen. Nun wird im zehnten Titel erklärt, daß nach dem Sprichworte: partus sequitur ventrem, der Sohn einer Freien, aus einem Vater, der ein Leibeigener ist, als ein Freier soll angesehen werden. Jedoch lesen wir im dritten Von den ehelich. und unehel. Kindern.

Kapitel, daß, wenn der Landesgebrauch wäre, die Kinder nach dem Vater zu schätzen, ein Kind aus einem Vater, der ein Leibeigener ist, und die Mutter eine Freie, solches der Leibeigenschaft unterliegen müsse.

(q) Riegg. jur. austr. ecclef. I. 265. II. 254.

Eheliche Kinder.

65. Eheliche und ehrliche Kinder sind also verschieden zu nehmen. 1. Eheliche Kinder sind, die aus einer richtigen Ehe abstammen, wenn auch die Eltern solches läugneten (r) oder die Mutter eine Ehebrecherin wäre (s); nur den Fall ausgenommen, da der Mann lang abwesend oder zum Ehestande unfähig wäre. Wenn demnach ein Kind zu Anfang des siebenten Monats, oder binnen 182 Tagen nach der Hochzeit, und nach dem Tode des Ehemanns im zehnten Monate gebohren würde, so ist solches als ehelich anzusehen (*). 2. Welche aus einem vermeinten Ehestande sind, müssen als eheliche Kinder angesehen werden, bis solcher nicht öffentlich als nichtig erwiesen wird. 3. Welche zwar ausser der Ehe gebohren, und erst durch die nachher erfolgte Ehe zwoer Personen legitimirt werden, unter welchen zur Zeit der Empfängniß, Geburt und der Zwischenzeit die Ehe giltig könnte geschlossen werden, sind ehrliche aber im eigentlichen Sinne nicht eheliche Kinder; wie auch 4. jene, welche

Ehrliche Kinder.

durch

durch landesfürstliche Macht zu weltlichen, vom Pabste oder einem Bischofe zu geistlichen Bedienungen und Ehren sind legitimirt worden.

(r) L. 6. de his, qui sui vel alieni juris sunt. Cap. 10. de probat. & l. 11. §. 9. ad l. Jul. de adulterio.

(s) Leg. 11. cit. de cap. 12. qui filii sint legit.

(*) Anhang: Nach der Meinung der alten erfahrnen Aerzte und der allgemeinen Erfahrung kann eine Frau nicht länger, als in die Hälfte des zehnten Monats schwanger gehen. Wenn also ein Mann seine Abwesenheit über 10 Monate beweisen kann, so wäre er berechtiget, nicht nur Zweifel gegen die eheliche Geburt des Kindes zu erheben, sondern es als unehelich zu erklären. Diese war die alte Praxis im geistlichen und weltlichen Rechte. Es ist aber nicht zu läugnen, daß ausserordentliche Fälle in der Natur möglich sind. Und darum hat Joseph II. hierin eine neue Praxis in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche im vierten Hauptstücke §. 2. von den Rechten zwischen Eltern und Kindern eingeführt. In diesem liest man folgenden Satz: „Niemand, als der Mann, ist berechtiget, gegen die eheliche Geburt eines Kindes Zweifel zu erheben. Aber auch der Mann, der wegen seiner langen Abwesenheit dem während der Ehe gebohrnen Kinde die eheliche Geburt streitig machen will, ist mit seiner Beschwer-

de anderst nicht zu hören, als wenn er nicht nur seine Abwesenheit ein ganzes Jahr vor der Geburt, sondern auch einen von der Mutter begangenen Ehebruch landgerichtmäßig darthut." — Da Joseph II. die Mackel der unehelichen Geburt aufgehoben, so scheint, daß dieser Satz dahin einen Bezug habe, hiemit der Monarch in streitigen Fällen für die Ehelichkeit der Kinder zu Gunsten des Ehestandes habe sprechen wollen.

§. 2. K. K. Verordnungen. Vom Irrthum der Person.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

66. Das Hinderniß des Irrthums der Person bestimmt Joseph II. in seinem Ehepatente §. 25 also: **Ungiltig ist auch der Vertrag der Ehe, wenn in der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden ist, ein Irrthum vorgeht. Ein in Nebensachen oder in den Eigenschaften der Person vorgegangener Irrthum aber hindert die Giltigkeit des Ehevertrages nicht; es sey denn, daß die Eigenschaften die ganze Wesenheit der Person veränderten, und daß von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beschränket, von der andern Seite aber diese Eigenschaften betrüglicherweise vorgegeben worden wären** (63). **Wenn demnach Einer**

einen

einen Ehevertrag mit Einer schliesset, die er eine Jungfrau, reich und adelich zu seyn glaubte, in der That aber eine solche nicht war, so ist die Ehe giltig. Sofern jedoch Jemand Eine ehelichte, welche zur Zeit der eingegangenen Ehe von einem Dritten schwanger wäre (60), so würde solche Ehe nach neuer Verordnung für null und nichtig anzusehen seyn.

Makel unehelicher Geburt wird getilget.

67. Obschon in österreichischen Staaten Joseph II. 1783 den 28. Aug. (1) die Mackel der unehelichen Geburt in allen öffentlichen Diensten, Handwerken und was immer für Beweisführungen gänzlich aufgehoben hat, so bleibt doch immer der eingeführte Landesgebrauch, daß alle Kinder nur nach dem Vater, nicht aber nach der Mutter sollen angesehen werden; denn ein Bürger oder Adelicher erzeuget einen Bürger oder Adelichen auch aus einer Bäuerin und unadelichen Mutter; nur dieses wird beobachtet, daß die Kinder aus ungleichen Ehen (8) in Deutschland dem Vater in dem Adel und Ritterlehen nicht nachfolgen, in keinen Reichsstiftsritterorden können aufgenommen werden, indem aus Gewohnheit des deutschen Reichs die Kinder nach der schlechtern Hand geschätzet werden, welche Gewohnheit, so wie die Fi-

Kinder folgen der Eigenschaft des Vaters.

beikommissen, von einigen getadelt, von andern aber belobt werden.

(t) Prot. Gr. II. 91.

Eilfter Titel. Von der geistl. Verwandtschaft.

Eilfter Titel.

Von der geistlichen Verwandtschaft.

Zwölfter Titel. Von gesetzlicher Verwandtschaft.

Zwölfter Titel.

Von der gesetzlichen Verwandtschaft.

---

§. 1.

§. 1. Inhalt dieser Titeln.

Inhalt dieser Titeln.

Ursprung der geistl. u. gesetzl. Verwandtschaft.

68. Die geistliche Verwandtschaft erhielt ihr Daseyn aus der Taufe und Firmung, die gesetzliche aus der Adopzion. Von beiden ist nun die fast allgemeine Lehre, daß nicht nur die gesetzliche Verwandtschaft und gesetzliche Schwägerschaft aus der Adopzion, sondern auch die geistliche Verwandtschaft aus der Taufe und Firmung nach dem neuen Ehepatente Josephs verschwinden sollen (u). Daß die geistliche Verwandtschaft nicht aus dem göttlichen (w), sondern nur aus dem longobardischen Rechte sey entnommen worden, dafür bürget uns van Espen (x). Die geistlichen

lichen Rechte haben solche nur auf mehrere Personen ausgedehnt; denn da zur Taufe mehrere Personen zu erscheinen hatten, so wurde unter solchen durch diese geistliche Geburt, wie durch die leibliche, nach dem Beispiele der gesetzlichen aus der Adopzion (y) eine Verwandtschaft gestiftet, und der Kaiser Justinian verbot, diejenige zu ehelichen, die man aus der Taufe gehoben hatte (z). Der Synodus zu Trullo (a) hat diese Verwandtschaft des Taufpathen auch auf die Eltern des Getauften erstreckt. Ein Gleiches ist von der Firmung beschlossen worden.

(u) Renbier dritter Band Bl. 30.

(w) Wie irrig Can. 3. XXX. q. III. geschlossen wird.

(x) Cap. 6. §. 12. 13.

(y) Can. 1. XXX. q. III.

(z) L. 26. cod. de nupt.

(a) Cap. 53.

69. Nachdem die geistlichen Rechte die geistliche Verwandtschaft immer weiter hinaus dehnten, so hat der Kirchenrath von Trient (b) bestimmt, daß nur ein Tauf- und Firmungspathe seyn soll, und dieser nur mit dem Getauften und dessen Eltern soll verwandt werden (c). Eben so verhält sich die Sache mit der gesetzlichen Verwandtschaft (cognatio legalis), welche (d) aus der Adopzion

Trient. Satzung von solchen.

Von gesetzl. Verwandtschaft.

 oder

oder gerichtlichen Annahme eines Andern an Kindesstatt entsteht, und zur Uiberhilfe der menschlichen unbeerbten Schwachheit von den weltlichen Rechten eingeführt, und von den geistlichen (e) ist bestätiget worden. Dieses Hinderniß wurde von den weltlichen Rechten 1. nach der geraden Linie der Civilvaterschaft durch die Adopzion zwischen den adoptirten, adoptirenden und allen Personen, welche vermög der Adopzion an Kindes- und Elternstatt sind (f), festgesetzt; 2. in der Kollaterallinie (obliqua) aber zwischen den Adoptirten und des Adoptirenden Kinder nur im ausserordentlichen Falle (g) nicht.

(b) Seff. 24. c. 2. de reform. matrim. Pii V. constit. cum illius 1566.

(c) Levans, levatus, levatique parentes.

(d) L. 4. §. 2. de grad. & affin. l. 55. in fin. de R. N. l. 73. de adopt.

(e) Can. 1. 5. 6. XXX. q. III. c. un. de cogn. legali.

(f) L. 17. l. 55. de R. N.

(g) Quatenus capitis minutio non intercedit §. 1. & 2. Inst. de nupt. l. 17. eod.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

K. K. Verordnungen.

Von der geistl. Verwandtschaft.

70. Der Herr Verfasser der Schrift: Daß die Dispensirten von weltlicher Behörde

keine

keine geistliche Freilassung nöthig haben, erklärt sich auch (h): Daß diese zwei alten Hindernisse vom Kaiser Joseph II. seyen aufgehoben worden. Von der geistlichen Verwandtschaft (cognatio spiritualis) erklärt sich Joseph II. 1784 den 30. Jäner (i) also: Daß, da im Ehepatente von der geistlichen Verwandtschaft keine Meldung geschehen, auch dieses von der weltlichen Macht vorher eingeführte Hinderniß durch obbesagte neue allerhöchste Verordnung bereits aufgehoben worden. Da nun auch die gesetzliche Verwandtschaft (cognatio legalis) von der weltlichen Macht eingeführt worden ist, und auch von solcher keine Meldung im Ehepatente geschieht, so schliesse ich, daß auch diese durch das Ehepatent Josephs erloschen sey.

Von der gesetzlich. Verwandtschaft.

(h) Fol. 98.
(i) Prot. Gr. III. 17.

71. Nun läßt sich fragen, ob bei einer vorstehenden geistlichen Verwandtschaft eine geistliche Dispens nöthig sey? denn, wo kein Hinderniß mehr obwaltet, ist auch keine Dispens nöthig. Ich will doch hierüber die Worte Josephs II. 1784 17. April anführen (k). Das Dekret Josephs sagt also: Da einige Herren Ordinarien sowohl in

Ob eine geistliche Dispens nöthig sey.

Ansehung des aufgehobenen Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft, als auch anderer in dem Ehevertragspatente enthaltenen Punkte Anstände gemacht haben; so befehlen Se. Majestät, daß den Herren Ordinarien auf die Anstände und Anfragen, die sie etwa diesfalls machen, ohne jedoch vorhin und gegenwärtig an dieselbe etwas zu erlassen, in Antwort bedeutet werden soll, wienach Se. Majestät ihre Befehle pünktlich vollzogen wissen wollten. Uibrigens aber ohnehin jedem Ordinario frei gelassen hätten, alles von sich selbst oder mit Verwendung nach Rom zu veranlassen, was diesfalls jeder nach seiner Uiberzeugung und Gewissen nöthig zu seyn erachtet, wovon Allerhöchstdieselben keine Rechenschaft foderten; sobald hierunter nichts gegen die ausdrücklichste allerhöchste Anordnungen geschehe. (l)

(k) Prot. Gr. III. 49.

72. Man erlaube mir hieraus einige Folgen zu ziehen. 1. Joseph wird wegen der aufgehobenen geistlichen Verwandtschaft und anderer neuen Verordnungen des Ehepatents in Betref einiger gemachten Anstände befragt. Diese werden zweifelsohne gewesen seyn, ob man sich wegen dieser aufgehobenen geistlichen

Verwandtschaft um eine Freilassung zu verwenden habe? nicht zwar bei der weltlichen Behörde, weil dieses Hinderniß quoad effectus civiles gehoben ist, sondern bei der geistlichen Obrigkeit, weil die Kirche dieses vorher von dem Landesfürsten eingeführte Hinderniß bestätigt und also zu einem Kirchengesetze gemacht hatte. 2. Auf diese Anfrage antwortete Joseph, daß seine höchsten Befehle genau vollzogen, hiemit auch das Ehepatent quoad effectus civiles pünktlich gehalten werden sollen. Wie er aber als einen Verabscheuer alles Zwanges und Eingriffes in das fremde Fach (hiemit auch in der Ehe quoad effectus ecclesiasticos & sacramentales) sich öfters bezeiget, so weiset er auch in diesem Punkte der Dispens die Herren Ordinarien auf ihre eigene Uiberzeugung und ihr Gewissen an, das zu thun, was ihnen nöthig zu seyn scheint, und will hierüber gar keine Rechenschaft fodern. 3. Schließt obgedachter Herr Verfasser der Schrift (Bl 91) nicht aufs bündigste, daß Joseph II. durch sein Ehepatent 1783 den 16. Jäner das ganze Ehewesen anheim genommen, und solches der geistlichen Gerichtsbarkeit entzogen habe. Denn in diesem Falle würde er 1784 den 17. April den Bischöfen nicht verboten haben, in Dispensen der auch von ihm aufgehobenen Hindernisse

alles

alles von sich selbst oder mit Verwendung nach Rom zu veranlassen. 4. Warum aber die Herren Bischöfe (wie obgedachter Herr Verfasser Bl. 98 wohl angemerket) in diesem Punkte oder in Dispensen von den Aufgeboten nicht den Rekurs an ihre geistliche Gerichtsbarkeit fodern, weiß ich nicht, noch weniger, wie es in andern Diözesen geschehe. Nur wünsche ich, daß die Herren Ordinarien gleich vorgiengen, und jenes veranlaßten, was ich oben (40) angemerkt habe. Wenn jedoch alle Bischöfe einstimmig keine Dispens in diesem Hindernisse foderten, so scheint es, daß auch die Kirche, so wie der Kaiser, quoad effectus ecclesiasticos dieses Hinderniß zurückgenommen und aufgehoben habe; und dieses ist es, was ich ganz wahrscheinlich glaube.

Dreizehnter Titel. Von der fleischl. Vermisch. mit einer Verwandten seiner Ehegattin.

Dreizehnter Titel.

Von jenem, der sich mit einer Blutsverwandten seiner Ehegattin oder Braut fleischlich vermischet hat.

§. 1.

Inhalt dieser Titeln.

§. 1. Inhalt dieser Titeln. Von der Schwagerschaft. Affinitas.

73. Dieser Titel handelt von der Schwagerschaft (affinitas), welche eine Verwandtschaft

schaft zwischen einem der Ehegatten und den Blutsbefreundten des andern (l) ist. Der Ursprung haftet in der fleischlichen Vermischung zwoer Personen, kraft welcher die Blutsbefreundte des Mannes dem Weibe, und die Blutsverwandte des Weibes dem Manne (nicht aber die anderen Befreundte unter einander) verschwägert (affines) werden (m). Ich sage: in der fleischlichen Vermischung haftet die Schwagerschaft, sie möge ehelich oder unehelich seyn; nur mit diesem Unterschiede, daß aus der ehelichen solche bis an den vierten Grad, aus der unehelichen aber nur bis an den zweeten Grad nach Vorschrift des Kirchenrathes zu Trient (n) sich erstrecke.

(l) L. 4. §. 3. de grad. & affinit.
(m) Can. 3. XXXV. q. III. c. 5. de consanguin.
(n) Sess. 24. cap. 4. de reform. matr. Dieses änderten die alten Kanonen c. 8. de consang.

74. Diese Schwagerschaft (affinitas) hat das weltliche Recht eingesetzt, das geistliche angenommen, und sogar bis an den siebenten Grad ausgedehnet, bis Innozenz III. in dem Konzilium zu Lateran und Gregor IX. (o) solche nur bis auf den vierten Grad festsetzten. Besteht eine Schwagerschaft vor der Ehe, so

ist sie ein Hinderniß derselben, nicht aber, wenn sie nachfolgt. Z. B. da der Mann mit der im ersten oder zweeten Grade Blutsfreundin seines Weibes, oder diese mit einem solchen Befreundten ihres Mannes sich fleischlich vermischet (p). Der Ehestand bleibt in seiner Wesenheit; nur ist dem schuldigen Theile verboten, die eheliche Pflicht zu begehren, nicht aber zu leisten. Sofern aber der Mann mit seiner leiblichen Blutsfreundin, oder das Weib mit solchem, oder mit einer nur im dritten oder vierten Grade Befreundten sich vermischet, oder endlich mit den Blutsbefreundten des ersten und zweeten Grades nur unvollkommen sündiget, so können sie die eheliche Pflicht, wie sonst, leisten und fodern. Daher setze ich das sogenannte Hinderniß des Lasters (criminis), welches nebst dem schon oben (56. 59.) angeführten Ehebruche auch den Todtschlag des andern Ehegatten enthält, wie gleich das mehrere aus dem neuen k. k. Ehepatente im nachfolgenden §. 2. wird gemeldet werden.

Impedim. criminis.

(o) Cap. fin. de consang.

(p) Cap. 1. h. t.

§. 2.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen. Von dem Hindern. der Schwagerschaft.

75. Nachdem unser weiseste Monarch das im folgenden Titel vorkommende Hinderniß der Blutsverwandten in seinem Ehepatente bestimmt hatte, so redete er von der Schwagerschaft §. 15 also: 6.) Auch die Schwagerschaft macht die zunächst verschwägerten Personen zur Ehe unfähig. Doch soll sich diese Unfähigkeit auf die nämlichen Personen beschränken, die in den vorhergehenden §. 13. und 14. genannt sind (q): nämlich der Mann ist nicht befugt, die daselbst erwähnten Verwandten seines Weibes, noch das Weib die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes zu heirathen. — Wofern jedoch, fährt der Kaiser §. 16 fort, in irgend einem besondern Falle sehr wichtige Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwischen Personen räthlich machen, deren Verwandtschaft oder Schwagerschaft die Verbindung hinderte, dann muß der Fall allzeit uns vorläufig angezeigt, und nur erst nach von uns erhaltener Erlaubniß, mag sich weiters darüber an das geistliche Gericht gewendet werden. Jene verwandte und verschwägerte Personen hingegen, die wir zur Schliessung

einer

einer Ehe unter sich in diesem Gesetze nicht für unfähig erklären, können sich lediglich bei ihrem Bischofe desfalls melden (r).

(q) Diese werden im folgenden Titel §. 2. angezeigt.

(r) Von den Dispensazionen der Kirche habe ich schon oben 20-25. 37. 40. 71. gehandelt.

Wie Joseph die Schwagerschaft im dritten und vierten Grade aufgehoben.

76. Vermög des Ehepatents hebt Joseph II. die Schwagerschaft im dritten und vierten Grade auf; aber nur in Ansehen der Ehe als eines bürgerlichen Vertrages. Denn er sagt klar §. 16: Jene verwandte und verschwägerte Personen hingegen, die wir zur Schliessung einer Ehe unter sich nicht für unfähig erklären, können lediglich (nur allein) bei ihrem Bischofe sich desfalls melden. Wenn Joseph unbeschränkt die Schwagerschaft im dritten und vierten Grade hätte aufheben wollen, so würde er diesen im dritten und vierten Grade Verschwägerten nicht ganz frei zugestanden haben, sich an ihre Bischöfe um Dispens zu wenden. Noch deutlicher erklärt sich unser Monarch 1784 den 10. Dezemb. (s) lange nach seinem Ehepatente: Daß, gleichwie sein Ehepatent nur über den bürgerlichen Kontrakt, nicht aber die Giltigkeit des Sakraments gesetzmässige Vorschrift

ent-

enthält, so seye auch den Pfarrern von dem Gubernio die Trauung der diesfälligen Parteien (folglich auch zur Ehe im dritten und vierten Grade der Schwagerschaft) nur in jenem Falle aufzutragen, wenn sich die Parteien selbst beschweren. — Wenn also die Parteien, um ruhig und richtig im Gewissen zu seyn, die geistliche Dispens selbst ansuchen, so sollen sie nicht gehindert werden. Alle diese kaiserlichen Ausdrücke wären unnöthig, wenn Joseph II. ohne Zuthun oder Einstimmung der Kirche den dritten und vierten Grad der Schwagerschaft hätte aufheben wollen, und wenn diese Aufhebung nicht die Ehe als einen bürgerlichen Kontrakt zum Gegenstand gehabt hätte.

(s) Pr. Gr. III. 138.

Ob die vom Kaiser im 2. Grade Dispensirten die geistlich. Dispens nöthig haben.

77. Da der Kaiser die Verschwägerten im zweeten Grade, so wie die Blutsbefreundte in zweeten Grade, nach erhaltener landesfürstlichen Erlaubniß zur Ehe fähig erklärt, und solchen nach erhaltener landesfürstlichen Erlaubniß noch darüber an das geistl. Gericht sich zu verwenden erlaubt (Zweifels ohne, weil ihm bestens bekannt ist, daß man in Sakramentssachen die sicherere Meinung halten muß) so sagt er doch von diesen im dritten und vierten Grade Blutsbefreundten und Verschwä-

gerten 1783 den 6. May (t): Daß solche Personen niemals vom Gubernio an die Herren Ordinarien zu weisen seyen, weil es ihnen vermög §. 16. des Ehepatents frei steht, sich bei ihren Bischöfen zu melden. Die Sicherheit des Gewissens hängt also in diesen Fällen nicht von den alten Vorurtheilen ab, daß man wegen solchen einer geistlichen Dispens nöthig habe, sondern von der unter den Gottesgelehrten allgemeinen Lehre, daß man in Sakramentssachen den sicherern Theil halten solle; besonders, da es Joseph erlaubt, und keinen Machtspruch setzen will, daß die von weltlicher Behörde Dispensirten keine geistliche Freilassung nöthig haben sollen.

(t) Pr. Gr. II. 59.

Wenn der 3te Grad den 2ten berührt, ist keine Dispens von weltlich. Behörde nöthig. Ob auch die geistl. unnöthig.

79. Wenn in der Schwagerschaft oder Blutsfreundschaft der dritte Grad den zweeten berührt, so verordnet Joseph II. 1784 den 22. May (u): Daß die Ehe erlaubt, folglich keine Erlaubniß der politischen Stelle nöthig sey; jedoch sagt der Monarch aus erst angeführten Ursachen, daß es den Parteien frei seyn solle, wenn sie wollen, die Dispens von den Bischöfen anzusuchen, indem er glaubt und hoft, die Kirche werde, wie sie vorher die von dem Landesfürsten gesetzten Hindernisse

an-

angenommen, und zu einem geistlichen Gesetze gemacht haben, also auch solche nach dem Beispiele der Landesfürsten aufheben: bis aber solches nicht ausdrücklich geschieht, erlaubt Joseph die geistliche Dispens anzusuchen, indem er allen Zwang verabscheuet, und sich genau an die ächten katholischen Lehren hält, daß man in Sakramentssachen die sicherere Meinung beibehalten solle.

(u) Pr. Gr. III. 39.

79. Weit anderst erklärt sich Joseph den 11. Jun. 1783 (w) noch vor seinem Ehepatente von den Akatholiken: Daß nämlich bei solchen das Eheverbot sich auf den dritten und vierten Grad der Blutsfreundschaft und Schwagerschaft (folglich auch auf den dritten (78), wenn er den zweeten Grad berührt, nicht erstrecke; mithin sie in derlei Fällen gar keine Dispensazion nöthig haben. Denn, da die Akatholiken die katholische Kirche als ihre Lehrmeisterin nicht erkennen; da nach dem alten durch die Fundamentalgesetze Deutschlands befestigten Spruche: cujus est regio, ejus est & religio, alle geistliche Gerichtsbarkeit der Akatholiken den Landesfürsten zusteht, so können diese ihnen Ehehindernisse setzen, aufheben, und in solchen ganz frei dispensiren. Endlich bestimmt Joseph

Der 3te und 4te Grad, der 3te, wenn er den 2ten berührt, ist bei den Akathol. aufgehoben.]

Impedim. criminis. nebst dem Ehebruche (56. 59) auch als ein Hinderniß der Ehe den Todschlag eines der Ehegatten §. 19 mit diesen Worten: Nicht minder sollen 9) auch jene mit einander eine giltige Ehe einzugehen nicht fähig seyn, die den ihrer Heirath im Wege stehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben; die Ermordung möge von ihnen selbst, oder von einem andern durch ihre Veranlassung vollbracht, und entweder mit beiderseitiger Einwilligung, oder auch nur von einem Theile ohne Wissen und Willen des andern Theiles verübet worden seyen.

(w) Pr. Gr. II. 21.

Vierzehnter Titel. Von Blutsverwandtsch. und Schwagerschaft.

Vierzehnter Titel.

Von der Blutsverwandtschaft und Schwagerschaft.

§. 1. Inhalt dieses Titels.

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

Blutsfreundschaftsbeschreibung. 80. Da von der geistlichen und gesetzlichen Verwandtschaft im eilften und zwölften Titel, von der Schwagerschaft aber im dreizehnten Titel alles ist vorgetragen worden, so muß ich

hier

hier von der Blutsfreundschaft das Nöthige berühren. Gott hat den Juden (x) verboten, in die Blutsfreundschaft zu heurathen, als: mit Vater und Mutter, mit der Stiefmutter (y), mit seines Bruders oder seiner Schwester Tochter, mit seiner Stiefschwester, mit seines Vaters oder seiner Mutter Schwester (z). So verbietet auch Gott in die Schwagerschaft zu heirathen. Die Blutsverwandtschaft zeigt sich durch die Grade (Entfernungen eines vom andern) und Linien (Reihe) der Personen, die von einem allgemeinen Oberhaupte (Stipes) abkommen. Die gerade (linea recta) oder die auf- und absteigende Linie enthält nur die Ureltern, andere Eltern, Kinder, Enkeln ꝛc. Die Seitenlinie (linea obliqua, transversa, collateralis) enthält Personen, die einander nicht erzeuget haben. In der geraden Linie sind nach den Civil- und geistlichen Rechten so viele Grade als Personen mit Abschlag des Ersten (Stipes). In der Seitenlinie rechnen die weltlichen Rechte so viele Grade als Personen, die geistlichen Rechte aber setzen diese Regel: In eben jenem Grade sind die Kollateralblutsverwandte unter sich befreundet, in welchem beide von der gleichen, in der ungleichen aber der weitere von dem ersten (stipes) entfernt ist. So ist nach den Civil-

Derselben Grade und Linien.

Regel der geraden Linie.

Der Seitenlinie.

vilrechten Bruder und Schwester im zweeten, nach den kanonischen Rechten im ersten Grade, die Geschwisterkinder nach den Civilrechten im vierten, nach den kanonischen im zweeten Grade befreundet. Seit dem eilften Jahrhundert wurde die kanonische Rechnung beibehalten.

(x) Drittes Buch Mosis. Levit. cap. XVIII.
(y) Levit. VII. 10. II. & XX. 17.
(z) Ibid. 12. 13. & Deuteron. XXVII. 22.

Wie diese Ehen verboten.

81. Alle Ehen in der auf- und absteigenden Linie (linea recta) sind nicht nur nach den römischen Rechten (a), sondern auch nach dem Naturrechte immerfort (in infinitum) verboten, weil die eheliche Liebe eine Gleichheit fodert, diese aber unter der von einem Stamme auf- oder absteigenden Linie nicht kann erhalten werden; unter den Geschwisterten aber und Geschwisterkindern ist die Ehe nicht nach dem natürlichen Rechte (b), sondern nur nach den Civil- (c) und geistlichen Rechten (d) verboten. Das übrige von dieser Materie ist im vorigen Titel von der Schwagerschaft angemerkt worden.

(a) §. 1. Instit. de nuptiis. L. 53. eod.
(b) Weil sie, einander gleich, keinen Gehorsam, keine Ehrerbietigkeit schuldig sind.
(c) §. 1. Instit. de nuptiis. L. 53. eod.

(d)

(d) Innoc. III. Conc. Lateran. Greg IX. c. fin. de consanguineis.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen.

Von der Blutsfreundschaft.

82. Die Blutsverwandtschaft bestimmt Joseph II in seinem Ehepatente §. 13. also: 5. Erklären wir auch Blutsverwandte für unfähig, sich unter einander zu verehelichen. In der auf- und absteigenden Linie soll diese Unfähigkeit fort und fort dauern; unter Seitenverwandten aber soll sie sich nicht weiter erstrecken, als zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen Bruder und seines Bruders oder seiner Schwester Tochter, gleichwie auch auf die Heirath zwischen Schwester und ihres Bruders oder ihrer Schwester Söhne, und auf die Heirath zwischen Geschwisterkindern. Weiters erklärt sich der Monarch §. 14. also: Diese Unfähigkeit zur Ehe zwischen erstgedachten Seitenverwandten besteht ohne Unterschied, nicht nur, wenn die Brüder und Schwestern von einem Vater und von einer Mutter abstammen, sondern auch, wenn sie blos den Vater oder blos die Mutter gemeinschaftlich haben: auch nicht allein, wenn die Verwandtschaft aus ehe-

licher, sondern auch, wenn sie aus unehelicher Erzeugung ihren Ursprung hat.

Wenn der 3te Grad den 2ten berührt, so ist kein Hinderniß.

83. Was ich im vorigen Titel bei der Schwagerschaft von der Dispensazion angeführt habe, daß, wenn der dritte Grad den zweeten berührt, kein Hinderniß entstehe, ist eben von der Blutsfreundschaft zu verstehen, weil der Kaiser von beiden zugleich redet. Da nun einige aus üblen Verstand des Ehepatents in allzunahe Blutsfreundschaft das bittliche Ersuchen gemacht, aus Irrthum, als könne eine derlei Ehe ihnen erlaubt werden, und durch eben diesen Irrthum zu einen verbotenen Umgang verleitet wurden, so befahl unser Monarch den 19 Jul. 1784 (e) den Pfarrern durch die Bischöfe, daß solche ihren Pfarrleuten diesen Irrthum benehmen, sie von sträflichen Vergehungen und wiederholten fruchtlosen Vorstellungen abhalten sollen.

(e) Pr. Gr. III. 91.

In heimlich. Hindernissen ausser d. Ehe soll die Geistlichkeit dispensiren.

54. Ferners verordnete Joseph II. 1783 13. April (f): Daß, wenn ein heimliches Hinderniß ausser der Ehe sich ergeben sollte, zu welchem ausser den kanonischen Rechten bis an den zweeten Grad Dispensazion erfodert wird, so sollen die Herren Bischöfe kein Bedenken haben, solche zu ertheilen, da das Ehepatent Josephs nur die offenbaren Ehe-

hin-

hindernisse betreffe. Ja im Jahre 1783 den 20 Jul. (g) erlaubt der Monarch den Herren Ordinarien an das forum pœnitentiariæ sich zu verwenden. Auch die pœnit. zu Rom.

(f) Pr. Gr. II. 53.
(g) Pr. Gr. II. 75.

Fünfzehnter Titel.

Von den Kalten, Verzauberten, und der Unfähigkeit zur Ehe.

(De frigidis, maleficiatis & impotentia coeundi.)

Fünfzehnter Titel. Von den Kalten, Verzauberten, u. Unfähigkeit zur Ehe.

---

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

§. 1. Inhalt des Titels.

85. In diesem ganzen Titel kömmt von den Verzauberten im Ehestande (maleficiati) nichts vor, als in dem Vortrage des zweiten Kapitels vom Pabst Alexander III. an den Bischof zu Amiens, und auch hier sehr abgekürzet. Pabst Gregor XV. (h) hat im der Konstituzion omnipotentis 1623 diese Ehezaubereien als richtig angenommen, und solche aufs schärfste zu bestrafen befohlen. Da von diesen Zauberränken im fünften Bande 26. Titel alles weitläufig wird angeführt werden, so will ich hier indessen nur ganz kurz be- Von Zaubereien im Ehestande.

 mer.

merken, daß, obschon bei Zachias (i) vieles von verschiedenen Gattungen der Zaubereien vorgetragen wird, gedachter Verfasser doch sehr vernünftig beobachte, daß jene Unfähigkeit zum Ehestande, welche einige den Zaubereien zuschreiben, sehr oft aus Schamhaftigkeit, allzugrosser Liebe und Hasse, besonders in gezwungenen Ehen ihren Ursprung haben.

(h) Ginaldi in exposit. jur. Pontif. To. II. part. I. ad c. 5. de frigidis.

(i) Quæst. med. leg. lib. 3. tit. I. c. 5.

Die Kalten. Welche Unfähigkeit ein Hinderniß sey. Ob auch die Unfruchtbarkeit. Von Ehen der Alten. Der Verschnittenen.

86. Die Kalten (frigidi), sind eben diejenigen, welche zur Ehe unfähig sind. Die Unvermögenheit zur Ehe, damit sie ein Hinderniß sey, muß wahrhaft und in der That bestehen; denn die Unfruchtbarkeit (sterilitas) allein macht der Ehe kein Hinderniß (k), ob solche schon nach den Civilrechten (l) eine Ursache zur Ehescheidung gewesen war. So sind auch die Ehen der Alten giltig (m), der Verschnittenen nach den weltlichen Rechten (n) ungiltig, obschon die alten geistlichen Rechte solche bis an den Pabst Sixtus V. 1587 geduldet hatten. Die Unvermögenheit zur Ehe kann ewig und unheilbar (perpetua & immedicabilis) seyn (o); sie mag von einem Natursfalle oder einer Nebensache entstehen, und bleibt eine solche so lang, bis sie durch

Impotentia perpetua & immedicabilis.

natür-

natürliche Mittel und ohne Todesgefahr nicht kann gehoben werden (p). Solche kann auch nur eine Zeit dauern (temporalis); sie kann der Ehe vorgehen (antecedens) und nachfolgen (consequens); sie kann unbestimmt (absoluta), z. B. eines Mannes gegen alle Weiber, oder eines Weibes gegen alle Männer seyn; sie kann auch bestimmt seyn (respectiva), das ist, eines Mannes nur gegen ein Weib ꝛc. Temporal. Consequens Absoluta. Respectiva.

(k) Can. 27. & fin. XXXII. q. VII.
(l) L. 60. de donat. inter vir. & uxor.
(m) L. 27. eod. de nupt. l. 12. cod. de legit. hæredit.
(n) L. 39. de jur. dot. Novel. Leon. 98.
(o) Cap. 3. de frigid.
(p) Cap. 6. eod.

87. Nur die vorhergehende und ewige Unvermögenheit zur Ehe ist ein die Ehe vernichtendes Hinderniß, und zwar nach dem Rechte der Natur, weil sie dem Entzwecke der Ehe, der Erzeugung der Kinder entgegen steht. Aus dieser Ursache ist sie auch von Civil- (q) und geistlichen Rechten (r) verboten und als ein Hinderniß angesetzt worden. Sie muß jedoch richtig, nicht allein durch das Eingeständniß der Ehegatten (s), sondern auch durch erfahrne Aerzte, Wundärzte und Wehe- Die vorhergehende ewige Unfruchtbarkeit ist ein Hinderniß.

Wehemütter untersucht und erwiesen werden (t). Ist solche rechtmäßig erwiesen, so können Ehegatten ganz geschieden, und der zur Ehe fähige Theil, oder, wo nur eine bestimmte Unfähigkeit (respectiva) besteht, beide Theile zur neuen Ehe gelassen werden; es sey denn, sie wollten als Bruder und Schwester bei einander wohnen (u); in unsern Zeiten (103) läßt man sie aber nicht bei einander wohnen (w).

Das unmannbare Alter.

Zu dieser Unvermögenheit der Ehe setzen andere das noch zur Ehe unzeitige (immatura), unmannbare (impubes ætas) Alter. Die Knaben werden mit vierzehn, die Mädchen mit zwölf Jahren mannbar. Vor dieser Zeit sind sie also unfähig zur Ehe nach den Civilrechten (x). Die geistlichen Rechte setzen den Ausnahm: nisi malitia suppleat ætatem, wenn sie sich vor der Mannbarkeit durch ihre Bosheit fähig zeigen.

(q) L. 22. §. 7. solut. matrim.

(r) Can. 25. XXXII q. VII. Can. 26. ib. c. 14. de conv. conjug.

(s) C. 5. 6. de frigid. &c. c. 4. de probat.

(t) C, 6. 7. eod. & c. 4. 14. de probat.

(u) Cap. 4. 5. eod.

(w) Constit. Sixti V. 1587. Pr.Gr. II. 23. §. 41.

(x) Pr. instit. de nupt.

88. Ist die Unvermögenheit nur zweifelhaft, und kann solche nicht erwiesen werden, so soll ihnen durch 3 Jahre die Beiwohnung erlaubt seyn (y); nach 3 Jahren aber wird ihnen sowohl, als sieben ihrer Befreundten und glaubwürdigen Benachbarten, die von dieser Unfähigkeit und derselben Glaubwürdigkeit testiren sollen, der Eid (juramentum cum septima manu propinquorum) angetragen (z), und so können auch solche zur neuen Ehe schreiten. Ist diese Unvermögenheit nur auf eine Zeit oder nach der Ehe erfolgt, so ist solche kein Hinderniß der Ehe, weil nach Abthuung derselben Kinder können erzeugt werden, und der einmal geschlossene Ehestand unzertrennlich ist.

Von der zweifelhaft. unerwiesenen Unvermögenheit.

Von der zeitl. nachfolgenden.

(y) Can. 1. XXXIII. q. 1. Can. 29. XXVII. q. 2. cap. 1. 5. de frigidis.

(z) Cap. fin eod. & Can. 2. XXXIII. q. 2. cap. 5. & cap. fin. eod.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen.

89. Von der Unvermögenheit zur Ehe handelt so gründlich als genau nach dem Sinne der Kirche unser Monarch in seinem Ehepatente §. 37 mit folgenden Worten: Fände es sich jedoch, daß einer von den Eheleuten

Von der Unfähigkeit zur Ehe.

die wesentliche Pflicht des Ehestandes, nämlich die eheliche Beiwohnung, wegen Unvermögenheit nicht erfüllen könnte, so soll dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten bleiben, bei dem weltlichen Gerichte zu dem Ende Klage anzubringen, damit die geschlossene Ehe ungiltig erklärt werde. Wie in solchen Klagen vorzugehen sey, erklärt der Monarch § 38: Bei solchen Klagen soll nun das Gericht sich niemals daran genügen lassen, daß die von der klagenden Parthei angeführte Unvermögenheit des andern Theils von diesem gerichtlich eingestanden werde, sondern es muß die Wahrheit der angebrachten Unvermögenheit allzeit nach Verschiedenheit der Personen durch erfahrne Aerzte, Wundärzte oder Wehemütter (Hebamen) untersucht werden. Was nach der Untersuchung zu thun ist, erfolgt im §. 39: Finden sich bei dieser Untersuchung zuverläßige Zeichen einer fortdauernden (perpetuæ) Unvermögenheit, sie möge überhaupt (absoluta) oder nur in Rücksicht auf den andern Ehegatten (respectiva) vorhanden seyn, so ist die Ehe für ungiltig und nichtig zu erklären. Wenn es sich aber durch die äusserlichen Zeichen nicht zuverläßig bestimmen läßt, ob die Unvermögenheit

nur

nur zeitlich (temporalis), oder ob sie beständig und fortwährend sey, so sollen die Eheleute noch durch 3 Jahre beisammen wohnen, und nach deren Verlauf nur alsdann getrennet werden, wenn die Unvermögenheit bis dorthin fortgedauert hat. Woferne §. 40. sich hingegen entdecket, daß die Unvermögenheit nur zeitlich ist, und durch Anwendung schicklicher Mittel gehoben werden kann, so ist das Gesuch abzuweisen. Eben so kann die Ehe nicht aufgelöst werden, wenn sich offenbarte, daß die Unvermögenheit nicht zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesen, sondern nur erst während der Ehe durch Krankheit oder andere Zufälle (consequens) verursachet worden wäre. Dieser Punkt ist nicht nur denjenigen, die auf dem Steckenpferde der Vernunft herumtrottiren, sogar das Ehehinderniß der Blutsfreundschaft in ab- und aufsteigender Linie beschnarchen, sondern auch andern hart zu begreifen; denn die Unvermögenheit nach der Ehe ist dem Ziele des Ehestandes eben so entgegen, als jene vor der Ehe; nur trift diese früher, die andere später ein. — Ein junges Weib nimmt einen Mann auf die Zeit ihres Lebens; wenn nun dieser im 8ten oder 9ten Monate nach der Vermählung durch Krankheit oder Kastrirung

sei-

seiner Feinde unvermögend wird, was soll das junge Weib von 18 oder 19 Jahren thun? Lebenslänglich keusch leben? darum hat sie nicht geheurathet. — Ich kann nicht anderst antworten, als: Gesetze bleiben Gesetze, und das Sakrament der Ehe ist unauflöslich.

Dessen Klage gehört zum weltlichen Gerichte.

90. Obschon der Kaiser §. 37 seines Ehepatentes die Klage wegen dieser Unvermögenheit dem weltlichen Gerichte zugestanden hat, so muß doch hierin ein Anstand gemacht worden seyn, weil er 1783 den 2. Aug. (a) auf die gemachte Anfrage: **Wer in einer Ehescheidungsklage ex capite impotentiæ der bisherige Richter sey?** zurückbedeutet, daß, da der §. 37 des Ehepatents blos von dem ordentlichen Richter redet, ohne von der Aufstellung eines besondern Fori eine Erwähnung zu machen, derselbe weder einen Anstand, noch auch eine diesfällige Belehrung erfodert habe. 1785 den 11. Oktob. (b) bestättigte der Kaiser eben diese Verordnung des Ehepatents §. 38: Daß das blosse Angeben der Parteien im Falle der Unvermögenheit keine Rücksicht verdiene, sondern solches allzeit förmlich untersucht und durch ordentliche Beweise dargethan werden müsse.

(a) Prot. Gr. II. 84.
(b) Pr. Gr. IV. 107.

Sechs=

Sechszehnter Titel.

Von der Ehe, welche wider das Verbot der Kirche ist eingegangen worden.

Sechzehnter Titel. Von der Ehe wider das Verbot der Kirche.

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

§. 1. Inhalt dieses Titels.

91. Von den wesentlichen Feierlichkeiten der Ehe: als von der Gegenwart des rechtmäßigen Pfarrers, der Zeugen, und nach dem neuen Ehepatente von den Aufgeboten der Ehe habe ich schon oben (15) das Gehörige angeführt; hier will ich nur nachtragen, was von den Ceremonien und der Einsegnung der Ehe (Benedictio nuptiarum) die Kirche vorgeschrieben hat. Da auch noch einige von der Kirche eingesetzte oder doch bestätigte Hindernisse der Ehe, als: die widerrechtlich eingejagte Furcht, Gewalt, Noth, oder der Raub nicht erkläret worden sind, so will ich solche hier anführen, nachher aber von den Ceremonien der Ehe und der Einsegnung derselben Meldung machen. Sowohl der Raub einer Weibsperson, wenn sie nicht in Sicherheit zurückgestellt wird, als die widerrechtlich eingejagte Furcht, um die Ehe zu erzwingen (c), die Gewalt und Noth vernichten die Ehe, weil solche Personen nie eingewilligt zu haben scheinen. Die Kirche hat durch ihre

Hinderniß der Ehe: Furcht. Gewalt. Schrecken.

Gesetze (d) die durch schwere Noth, Gewalt und Furcht getroffenen, auch mit einem Eide bestätigten Ehen für nichtig erkläret; und, obschon einst (e) solche Ehen durch das Beilager als giltig angesehen würden, so hat doch der Kirchenrath von Trient (f) diese Ehen so lang ungiltig erklärt, bis sie nicht förmlich nach Vorschrift dieses Kirchenraths würden geschlossen werden.

(c) Als: wegen Bedrohung des Todes, Verstümmlung, schwerer Leibsstrafe, Schlägen, langwierigem Kerker, Furcht des Verlusts seines Standes und der Nothzüchtigung; auch wegen väterlicher Ehrfurcht, wenn solche mit schweren Bedrohungen begleitet ist.

(d) C. 2. de eo, qui duxit in matrim. c. 15. 17. 28. de sponsal.

(e) Cap. 21. de sponsal.

(f) Seff. 24. cap. 1. de reform. matrim. in remission. †.

Hinderniß des Raubes einer Weibsperson.

92. Der Raub einer Weibsperson, welche der Räuber ehelichen will, ist von weltlichen Rechten als ein vernichtendes Ehehinderniß (g) eingesetzt, und von geistlichen Rechten (h) bestätiget worden. Vor ältern Zeiten wurde eine solche Ehe auch nach Einstimmung der Geraubten nicht zugelassen (i); nur die Dekretalien fiengen an, solche zu dulden (k).

Der

Der Trientische Kirchenrath schlug die Mittelstrasse ein, und bestimmte (l): daß, so lang die Entführte in der Gewalt des Räubers wäre, die Ehe unter ihnen ungiltig seyn solle; wenn aber die Geraubte an ein sicheres Ort gebracht, vom Räuber entfernt, nochmals einstimmen sollte, so könnte die Ehe unter ihnen bestehen. Wenn ferners Einer eine minderjährige Jungfrau mit Schmeicheleien, Liebkosungen und anderen Reizungen zur Ehe ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder verführet (raptus seductionis wird solches genennt), so ist solche Ehe nach den Gesetzen Frankreichs und Oesterreichs (2. Titel) ungiltig, wenn auch keine Gewalt ausgeübet wird; weil eine solche den erst angeführten weltlichen und geistlichen Rechten zuwider ist, und auch das Konzilium von Trient solche nicht zuläßt. Alle diese Gesetze betreffen auch den Fall, wenn ein Weibsbild einen Mann entführte.

Raub der Verführung. [Rapt. seductionis.]

(g) L. un. cod. de R. V.

(h) Can. 11. XXXVI. q. 2. c. 6. de R.

(i) Capitul. Reg. Franciæ lib. VII. c. 395.

(k) Cap. 6. 7. de raptu.

(l) Sess. 24. c. 6. de matr.

Katechisaz. der Brautleute liegt den Pfarrern ob.

93. Eine der wichtigsten Pflichten, die das Amt eines Seelsorgers mit sich bringt, ist die Sorge, daß katholische Brautleute in den Wahrheiten der Religion ächt unterrich-

tet sind, und ihren Glauben sowohl in seinen Geheimnissen, als Sittenlehren genau kennen. Seelsorgern liegt ob, das Sakrament der Ehe zu ertheilen. Von den Hindernissen, die den guten, Gott gefälligen Seelenzustand der Person aufheben, kann kein Ordinariat, kein Monarch eine Freilassung verleihen; es kann also kein Seelsorger dieses Sakrament Leuten ertheilen, die sich in grober Unwissenheit befinden. Aus diesen folgt, wider die Lehre nur einiger Kanonisten (m), daß ein Pfarrer solchen die Trauung abschlagen müsse, wie es Pabst Benedikt XIV. (n) und andere ansehnliche Gottesgelehrte behaupten (o); denn, wenn jene schwer nach der allgemeinen Lehre der Gottesgelehrten sündigen, die in einer Todsünde die Ehe empfangen, wie wird man jene Pfarrer entschuldigen können, welche das Sakrament der Ehe entehren, da sie solches Unwürdigen mittheilen.

(m) Ramaguerre lib. 4. tit. 1. c. 2. Konzilium zu Bononien 1534. Marcell. Severali in suo voto impresso p. 14. recent. edit. 535. n. 52. Sanchez Diana &c.

(n) Epist. encyclic. §. 4. an. 1742. Institut. 9. & 46.

(o) Kirchenbuch zu Rom. Carol. Borrom. in Conc. provinc. mediolan. V. part. 3. act. eccl. mediol. tit. de matrim. p. 1. pag. 287. Gabr. Palæsti Archiep. Cardin. Bonon. part. 3. pag. 157.

94. Der Pfarrer muß nicht allein zur Giltigkeit der Ehe mit zween Zeugen gegenwärtig seyn, (33) sondern auch die Hochzeit feierlich einsegnen. Herr Renbir, da er (p) behauptet, daß der Priester das Sakrament der Ehe ertheile, lehret auch, daß die priesterliche Einsegnung eine höchstwichtige, wesentliche und sakramentalische Kirchenceremonie sey. Redet Herr Renbir von der Kopulazion der Brautleute, so hat der Satz seine Richtigkeit; sofern aber die Rede von der nach der Kopulazion zu Zeiten erst am folgenden Tage vorgenommenen Einsegnung (benedictio nuptiarum) ist, so kann solches nicht zugestanden werden, weil solche in manchen Diözesen bei beiderseitigen Wittwen unterlassen wird. Von der Kopulazion des Priesters haben wir verschiedene und neue Formeln, welche doch in der Wesenheit so alt als allgemein waren (q). Kaiser Leo (r) und die Kapitularien der Könige von Franken (s) haben solche durch ein feierliches Reichsgesetz anbefohlen, und der Kirchenrath von Trient (t) dieselbe bestätiget; dieser wünscht auch, daß andere lobwürdige Gebräuche und Gebete, zu welchen obgedachte benedictio nuptiarum gehört, möchten beibehalten werden. Einsegnung der Hochzeit.

(p) Dritter Band f. 43.

(q) Conc. Carthag. IV. Can. 13. apud Gratian. Can. 5. XXX. q. V.
(r) Novel. 89.
(s) Lib. 6. cap. 130.
(t) Sess. 24. cap. 1. de reform. matrim.

§. 2. K. K. Verordnungen.

Von der Furcht, Schrecken u. Gewalt.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

95. Von allen diesen Stücken haben wir die weisesten Verordnungen unsers Monarchen. Von der Furcht, dem schweren Schrecken und der Gewalt beschließt der Monarch §. 27 also: Auch steht der Giltigkeit der Ehe entgegen, wenn die Einwilligung durch Furcht (91 c) und Gewalt erzwungen worden wäre; wofern nur die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu erzwingen, eingejagt, und so beschaffen war, daß eine Person, wie diese, welche diese Furcht anführt, derselben nicht hat widerstehen können. Das Befugniß, sagt Joseph II. ferners §. 28, eine aus Irrthum oder Furcht eingegangene Ehe als ungiltig anzufechten, steht blos demjenigen zu, der in den Irrthum versetzt, oder dem die Furcht eingejagt worden, keineswegs aber dem andern Theile, bei dem weder Irrthum noch Zwang vorhanden war; und selbst der

er:

erstere soll mit keiner Klage wider die geschlossene Ehe weiter gehört werden, wenn er nach entdecktem Irrthume oder nach vorübergehender Furcht seine Einwilligung entweder ausdrücklich, oder durch freiwillig fortgesetzte eheliche Beiwohnung erneuert hat.

96. Von dem Raube einer Weibsperson redet das K. K. Ehepatent also §. 17: 7. Derjenige, so eine Weibsperson gewaltthätiger Weise entführet, soll nicht befugt seyn, mit derselben eine giltige Ehe zu schliessen. Wenn jedoch die Weibsperson, nachdem sie sich wieder ausser der Gewalt des Entführers befindet, denselben zu heirathen einwilliget, so soll dieser Ehe nichts im Wege stehen. Dieser Punkt, muthmasse ich, wird auch in dem Falle, da eine Weibsperson (92) gewaltthätig einen Mann entführte, zu verstehen seyn. Von der priesterlichen Kopulazion (33) meldet das Ehepatent § 29 also: Wir erklären aber hiemit, daß wir nicht jede ausgedrückte Einwilligung zur Schliessung der Ehe für hinlänglich anerkennen, sondern schreiben zur Wesenheit dieses Kontrakts, und als ein zu dessen Giltigkeit unumgängliches Bedingniß vor, daß die beiderseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfar-

Vom Raube einer Weibsperson.

Von der Kopulazion.

rers, Pastors oder Popen, in dessen Pfarre oder Sprengel, die Brautleute wohnhaft sind, und in Beiseyn zweener Zeugen ausgedrückt werde. — Und §. 30: Wo der Bräutigam und die Braut unter verschiedene Pfarrbezirke gehören, soll es an dem genug seyn, wenn die eheliche Einwilligung, entweder vor dem Pfarrer, Pastor oder Popen des Bräutigams, oder vor dem Pfarrer, Pastor oder Popen der Braut erkläret wird. Der Kaiser hebt also die Verbindlichkeit, sich in der Pfarre der Braut kopuliren zu lassen, auf, und befiehlt ferners 1785 den 23. May (u): Daß, wenn die Braut nicht in ihrer, sondern des Bräutigams Pfarre kopuliret wird, sie ihrem Pfarrer die Stole zu bezahlen nicht schuldig sey, noch weniger die zwofache Stole bezahlen müsse, wenn sie in eine andere Pfarr überführt würde.

Kann in der Pfarr des Bräutigams oder der Braut geschehen.

(u) Pr. Gr. IV. 31.

Von Versagung der Aufgebote und der Trauung.

97. Herr Renbir (w) behauptet, daß die neue k. k. Eheverordnung der Kirche als ein blos verbietendes Ehehinderniß (impedimentum impediens) die Versagung der Aufgebote und der Trauung noch übrig gelassen zu haben scheine, wenn die Brautleute bei der vorläufig angestellten Prüfung aus der Christenlehre nicht bestehen sollten.

In

In dem Ehepatente Josephs liest man zwar von solcher Versagung nichts; jedoch führt Herr Renbir seinen Satz (x) sehr gründlich aus: Da der Monarch, sagt er, in mehreren Gegenden Seelsorger anstellt, so ist gewiß der bessere Unterricht in der Religion eine der Hauptursachen davon. Da der Monarch das Ziel seiner Verordnungen erreichen will, so wird er auch die tauglichsten Mittel dazu nicht verwehren, vielmehr von allen Obrigkeiten unterstützen lassen. Diese Prüfung soll nicht erst vor der Kopulazion, sondern vor der Verkündung, sie soll aus dem neuen Saganischen Christenlehrbüchel, aber nicht auf eine widersinnige Art geschehen, besonders da das neue Christenlehrbüchel in den göttlichen Tugenden 2c. so mangelhaft als das alte ist, und aus der Ursache sowohl der Erzbischof zu Wien als der Bischof zu Seccau neue Uibungen dieser Tugenden vorgeschrieben hatten. Da man durch übermässiges Predigen und Andringen wider das alte Christenlehrbüchel stürmet, so muß der gemeine Mann, der vorher die Glaubenslehre aus dem alten vom k. k. Hofe und den Bischöfen vorgeschlagenen Büchel erlernet hatte, irre und zweifelhaft werden, ob er nicht einen falschen Glauben bekommen, oder ob man den Glauben, wie andere Sachen, nach neuer Mode einrichte.

(w) Dritter Band. F. 27.
(x) Ebendas. F. 128.

Siebenzehnter Titel.
Von ehelich. Söhnen.

Siebenzehnter Titel.

Welche Söhne ehelich (legitimi) seyen.

Achtzehnter Titel.
Welche wid. die Ehe klagen oder zeugen können.

Achtzehnter Titel.

Welche wider den Ehestand Klagen führen, oder Zeugniß geben können.

§. 1.
Inhalt dieser Titeln.

§. 1.

Inhalt dieser Titeln.

98. Von den ehelichen und unehelichen Kindern habe ich bereits (64. 65. 67.) das Nöthige aus den k. k. Resoluzionen angeführt.

Richter, welcher in Ehesachen?

Hier ist nur vorzutragen: Wer in Ehesachen Richter seye? welche wider die Ehe klagen, oder Zeugnisse führen können? Nach der Stimme der Dekretalien (y) sollen alle Streitigkeiten der Ehen und Eheverlobnisse dem geistlichen Richter unterworfen seyn; nur einige Kanonen liessen dem weltlichen Gerichte die Streitigkeiten des Heirathguts, der Erbtheile, des Unterhalts der Kinder ꝛc. über (z). Bei unsern Zeiten denkt man anderst.

Die

Die Ehe als ein bürgerlicher Vertrag, ohne Rücksicht auf die Wesenheit des Sakraments, ist dem weltlichen Gerichte, wie andere bürgerliche Verträge, unterworfen (10); nur also damals, da wegen Giltigkeit des Sakramentes der Ehe die Frage entsteht, kann die Kirche sprechen: in andern Thatsachen des Heirathsguts oder Unterhalts der Kinder ꝛc. hat die Kirche ehevor nur im Namen der Landesfürsten abgehandelt, solche aber haben schon, M. Theresia 1753 (a) und Joseph II. in diesem Fache der Konsistorien Gerichtsbarkeit aufgehoben.

Der weltl. Richter.

Der geistl.

(y) Cap. 12. de sent. excomm. in 6. c. 5. 7. qui fil. legit. c. 3. de constitut. c. 2. de jud. in clement.

(z) C. 1. qui fil. legit. c. 3. 7. de donat. int. vir. & mulier.

(a) Riegger jur. Eccles. Austr. L. 174.

99. Da also die Kirche von der Giltigkeit des Sakraments der Ehe nach dem Ausspruche des Kirchenrathes von Trient und von allen andern blos geistlichen Sachen zu sprechen hat, so ist es ein Irrthum, wenn man sagt: Joseph II. habe die Konsistorien aufgehoben, da er nur ihre weltliche Gerichtsbarkeit eingestellt hat. Die Kirche soll in der Giltigkeit der Ehe durch den Bischof sprechen (c). Dieser kann auch von den Ehehinder-

Der Konsistorien Gerichtsbarkeit.

Wie d. Kirch. v. d. Giltigk. der Ehe sprechen soll.

nissen

nissen des allgemeinen Rechtes, jedoch nur summarisch (d) und also entscheiden, daß sein Ausspruch wegen Giltigkeit der Ehe nie zu einem vollständigen Urtheile (in rem judicatam) gedeihe (e), sondern die Klage allzeit ohne Verjährung könne fortgeführet werden (f). Pabst Benedikt XIV. (g) verordnete: Daß 1. jeder Bischof einen erfahrnen Rechtsgelehrten als einen Beschützer der Ehen unterhalten, 2. daß er diesen zu allen Eheprozessen gebrauchen soll, um die Giltigkeit der Ehen zu vertheidigen.

(c) Cap 1. in fin. de consang. & affinit. Trid. Sess. 24. de reform.

(d) Cap. 1. ut lit. non contest. cap. 2. de jud. in Clement.

(e) Cap. 7. de sent. & re judic.

(f) Argum. cap. ult. de præscript.

(g) Constit. Dei misericordia 1741.

Wie die Anklage der Ehen geschehen soll.

100 Die Anklage der Ehen kann nach diesem Titel zweifach geschehen: 1. Wider eine Ehe, welche mit einem Ehehinderniß ist eingeschränkt worden. 2. Da eine richtig geschlossene Ehe z. B. wegen des Ehebruches 2c. sollte getrennt werden. Im ersten Falle, wenn die Ehehindernisse nur heimlich und bestimmt (privata & respectiva) sind, steht die Klage nur dem beleidigten und beschädigten

Theile

Theile zu (h). Z. B. der Ehemann erführe nach der Vermählung, daß sein Weib eine Leibeigne oder eine Ehebrecherin wäre, so kann der Mann allein deshalben klagen. Sofern aber die Ehehindernisse offenbar und unbestimmt (publica & absoluta) wären, so kann wider solche Ehe ein Jeder klagen, besonders aber Jene, die genauere Nachricht von solchen haben. Z. B. die Befreundte und Verschwägerte (i), und nach diesen alte vertraute Leute, wenn nur keine Gewinnsucht mit unterschleicht (k). Ein Gleiches ist von der Zeugenschaft wider die Ehe zu verstehen, welche die Befreundte beides Geschlechts wegen der Erkenntniß der Freundschaft (l) am besten ablegen können. Wenn aber keine volle Proben wider die Ehe können gemacht werden, so ist allzeit für die Giltigkeit der Ehe zu sprechen.

(h) Cap. 4. qui matrim. accus.
(i) Can. 1. 2. 3. XXXV. q. 6. c. 3. qui matrim. accus.
(k) Cap: 5. h. t.
(l) Cap. 3. qui matrim. accus.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen. Von dem weltl. Richter in Ehesachen.

101. Um alle Streitigkeiten, welche etwa die Bischöfe und Konsistorien in Ehesa-

chen

chen ausser der Giltigkeit des Sakramentes erregen möchten, zu beseitigen, hat unser weise Monarch in seinem Ehepatente die Sache vollkommen auseinander gesetzt. §. 1. Bestimmt er: Daß die Entscheidung der über die Ehe als einen bürgerlichen Kontrakt entstehenden Streitigkeiten für die landesfürstlichen Stellen gehören. §. 4. 5. 6. 7. 8. 9. Will er, daß die in den von ihm ohne Konsens des Vaters, Großvaters ꝛc. geschlossenen Ehen der Minderjährigen erhobene Streitigkeiten dem weltlichen Gerichte unterstehen sollen. §. 16. Erlaubt er nur seinen Stellen die Freilassung in der Blutsfreundschaft und Schwagerschaft. §. 18. Da er den Ehebruch als ein Ehehinderniß ansetzt, so will er, daß solcher gerichtlich, hiemit vor dem weltlichen Gerichte, soll erwiesen werden. Er giebt auch dem Gubernium die Anweisung, wie es sich wegen der vor seinem Ehepatente begangenen Ehebrüche (59) zu verhalten habe. § 33. 34. Will er, daß in den von ihm zur Wesenheit des Ehestandes erfoderten 3 Aufgeboten nur die weltlichen Stellen dispensiren sollen (37. 38). §. 37. 38. 39. 40. Uiberläßt er die Untersuchung und Streitigkeiten der Unvermögenheit der Ehe dem weltlichen Gerichte. §. 45. 46. 47. 48. Will er auch, daß die Scheidung

(di-

(divortium) durch die gewöhnlichen Rechtswege solle gesucht werden; wie im folgenden Titel das Mehrere wird vorgetragen werden.

102. Durch diese k. k. Verordnungen greift der Monarch in die Rechte der Kirche nicht ein; vielmehr überläßt er solcher durch eben dieses Ehepatent, von der Giltigkeit der Ehe zu sprechen. §. 41. Redet er also: Wenn die Giltigkeit einer geschlossenen Ehe in Zweifel gezogen, jedoch der Ehevertrag giltig (von der Kirche) (m) befunden wird, so sind die etwa eigenmächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Gemeinschaft anzuhalten. Wird hingegen die Ehe für ungiltig erklärt, so sollen zuerst unsere Gerichte darauf bedacht seyn, damit die häusliche Zusammenwohnung zwischen den gewesenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde. Vom geistl. Richter.

(m) Dieses erweiset der Kontext, da Joseph von der weltlichen Behörde in Rücksicht der Giltigkeit nichts meldet, und in seinem ganzen Ehepatente nur von der Ehe als vom bürgerlichem Vertrage handelt.

103. Im folgenden §. 43. verordnet der Monarch also: Sobald eine Ehe als ungiltig erkläret wird, so hören auch zwischen den gewe- Folgen der ungilt. Ehe.

wesenen Eheleuten alle aus dem Vertrage der Ehe entspringenden wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten auf. Doch bleiben die etwa erzeugten Kinder stets unter der Gewalt des Vaters, und muß das, was zur Erhaltung und Erziehung derselben von dem Vermögen beider Theile beizutragen ist, alsogleich verhältnißmäßig bestimmt werden. Uiber alles dieses, gleichwie auch über die wegen Vorenthaltung des zugebrachten Gutes, wegen des aus Anlaß einer ungiltigen Ehe erlittenen Schadens, oder anderer hieraus entstehenden Ansprüche, haben unsere Gerichte (98) nach Recht zu erkennen. Letztlich erklärt sich der Monarch 1785 den 11. Oktob. (n) für die Aufrechthaltung der giltigen Ehen mit diesen Worten: Daß die sämmtlichen Gerichtsbehörden, so wie die Fiskalämter die Aufrechthaltung des Ehepatents und der in demselben erklärten Unauflösbarkeit jeder giltig eingegangenen Ehe sich bestens angelegen seyn lassen, die Ehen gegen die Angriffe derjenigen Eheleute vertheidigen sollen, die durch Einverständniß — die Trennung des Ehebandes zu erwirken versuchten.

Von denselben Kindern.

Von Aufrechthaltung der Ehen.

(n) Pr. Gr. IV. 107.

Neun-

Neunzehnter Titel.

Von den Ehescheidungen.

Neunzehnter Titel. Von Ehescheidungen.

Zwanzigster Titel.

Von den Geschenken zwischen Mann und Weib und Zurückstellung des Heirathguts nach einem Ehebruche.

Zwanzigster Titel. Von den Geschenken des Manns und Weibs und dem Heirathgute.

§. 1.

Inhalt dieser Titeln.

§. 1. Inhalt dieser Titeln.

104. Daß die Ehe vermög göttlicher Einsetzung (o) unauflöslich und das Band derselben auch im Falle, da ein Ungläubiger katholisch würde, nicht getrennt werden könne, habe ich schon oben (26. 52. 103.) und in einer Piece Wien 1787. mit mehrern erwiesen. Ungeachtet dieser Untrennbarkeit findet doch öfters eine Trennung vom Tische und Bette bei den Eheleuten Platz, da wichtige Beschwerden unter ihnen sich zeigen. Daher handelt der 19. Titel von den Ehescheidungen oder Trennungen der Ehe, welche zweifach können verstanden werden. Eine vollkommene Ehescheidung (divortium totale & proprie dictum) ist, da die Eheleute nicht nur vom Tische und Bette abgesöndert, son-

Unauflöslichkeit der Ehe.

Ehescheidung eine vollkomene.

dern auch ihr Eheband ganz aufgelöset wird, und sie zu einer neuen Ehe schreiten können. Eine solche Ehescheidung erlaubt auch Joseph II. seinen akatholischen Unterthanen in gewissen Fällen (p), als welche an kein Sakrament der Ehe glauben.

Unvollkommene. Die unvollkommene Ehescheidung (divortium partiale improprie dictum) ist nur eine Trennung vom Tische und Bette mit Beibehaltung des Ehebandes auf die ganze Zeit des Lebens. Diese erlaubte die Kirche neuerdings durch den Kirchenrath zu Trient (q).

(o) Gen. II. 24. Matth. XIX. 6. 8. Marci X. 5-9. 11. 12. Luc. XVI. 18. 1. Cor. 7.

(p) Pr. Gr. II. 23. Ehepatent §. 50-55.

(q) Seff. 24. de reform. matrim. Can. 8.

Dessen Ursachen.

1. Ehebruch.

105. Die Ursachen, eine solche Trennung vom Tische und Bette zu erhalten, sind verschieden. 1. Der Ehebruch eines der Ehegatten. Denn, obschon Joseph II. den der Ehe vorhergehenden Ehebruch als ein die Ehe vernichtendes Hinderniß in seinem Ehepatente §. 18. bestimmt hatte, so bleibt es doch nach Ausspruch des Kirchenraths von Trient (r) gewiß, daß durch den im Ehestande selbst erfolgten Ehebruch das eheliche Band nicht getrennet, sondern der beleidigte Ehegatte nur die Absönderung vom Tische und Bette anver-

lan-

langen, und solang von dem beleidigenden Theile könne abgesöndert bleiben, bis der schuldige Busse und Genugthuung geleistet habe (s). Es kann auch der verletzte Ehegatte eine solche Absönderung auf lebenslang begehren, in ein Kloster treten, oder die heil. Weihen empfangen (t); ausgenommen, es hätten beide die Ehe gebrochen (u).

(r) Seff. 24. de reform. matrim. Can. 7.
(s) Can. 1. 6. XXXII. q. 2.
(t) C. 15. 16. de conv. conjug.
(u) C. 6. de eo, qui cognovit Consang. & c. fin. de adulterio c. 4. 5. de divort. Can. 1. XXXII. q. VI.

106. Die zwote Ursache einer solchen Ehetrennung ist, wenn ein Ehegatte vom Glauben (w) in eine Ketzerei verfällt (x). Die dritte Ursache ist, wenn eine Gefahr der Seele, oder Verführung zur Sünde sich äusserte (y). Die vierte, wenn der Aussatz oder eine ansteckende Krankheit sich zeigte (z), wie ich schon oben (61) erwiesen habe. Die fünfte Ursache ist die Grausamkeit des Ehemanns, so, daß seine Ehegattin nicht sicher wäre (a). Aus allen diesen Ursachen der Ehescheidung ist nur allein der Ehebruch vermögend, eine lebenslängliche Ehescheidung (b) zu bewirken. Alle Ehe-

2. Abfall vom Glauben.

3. Gefahr der Seele oder Verführung.

4. Aussatz oder ansteck. Krankheit.

5. Grausamkeit.

scheidungen müssen übrigens mit richterlicher Erkenntniß und Erlaubniß geschehen (c).

(w) Cap. 6. de divortiis cap. fin. de controv. conjug.

(x) Bei nun eingeführter österreichischer Toleranz, da die Protestanten, Reformirten und Griechen für keine Ketzer mehr gehalten werden, ist diese Ursache unvermögend, eine Ehetrennung zu bewirken.

(y) Cap. 2. de divortiis.

(z) Can. 18. XXXII. q. V. c. 1. 2. de conjug. lepros.

(a) Cap. 13. in fin. & cap. 8. de restit. spoliator.

(b) Cap. 13. de restit. spoliat.

(c) Can. 1. XXXIII. q. 2. c. 2. 4. de divort. Sixt. V. constit. ad compescendum 1585.

Vom Heirathgut.

107. Wenn nun eine solche Ehetrennung eingestanden wird, so muß der Richter bestimmen, welche Beschaffenheit beider Ehegatten Güter haben, indem sie beide leben müssen. Das Heirathgut (dos) bringt das Weib dem Manne zu, und dieser setzt ihr entgegen ein Geschenk wegen der Hochzeit (donatio propter nuptias) zum Ersatz des Heirathguts, welches gemeiniglich so viel, als das Geschenk wegen der Hochzeit beträgt, und welches, wenn ein Wittwer eine Jungfrau ehelicht, verdoppelt wird. Die andern Geschenke der Eheleute nach geschlossener Ehe,

die

die nur aus Freigebigkeit geschehen, haben die Rechte (d) für ungiltig erklärt. Wenn demnach die Ehe getrennet wird, so fällt das Heirathgut (dos) dem Weibe, die andern Geschenke (propter nuptias donatio) aber dem Manne zurück (e), auch damals, wenn diese Trennung ohne Schuld und Vergehen des Eheweibs geschieht (f). Denn auch getrennte Ehegatten müssen leben können. Erfolgt die Trennung wegen des Ehebruches des Weibes, so verliert sie an jenen Orten, wo die randlosen Heirathen angenommen sind, den ihr gebührenden Theil an den gemeinen Gütern (g), an andern Orten aber das Heirathgut; nur die nothwendigen Lebensmittel werden ihr gelassen (h). Ist der Mann ein Ehebrecher, so verliert er das Geschenk wegen der Hochzeit; es sey denn, der unschuldige Theil erläßt solches freiwillig, oder sie fallen beede in Ehebruch (i), oder endlich, wenn der Mann in den Ehebruch des Weibs eingewilligt hätte.

(d) Lib. 1. 2. 3. ff. de donat. inter vir. & uxor.
(e) Cap. 8. de donat. inter vir. & uxorem.
(f) Cap. 1. 2. 3. eod.
(g) Cap. 10. de consuet.
(h) Cap. 15. de For. compet. c. 4. de donat. inter vir. & uxor.
(i) Cap. fin. de adult. c. 4. 5. de divort. Can. 1. XXXII. q. VI.

§. 2. K. K. Verordnungen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

Von der Unzertrennlichkeit der Ehe.

108. Daß das Eheband unter den Katholiken (k) unzertrennlich sey, hat Joseph II. in seinem Ehepatente §. 36 mit folgenden Worten erklärt: Wenn der Vertrag der Ehe auf die bisher verordnete Art eingegangen worden ist, so soll derselbe unauflöslich seyn, und dieses Band, so lang beede Eheleut leben, unter keinem Vorwande getrennet werden können. Daß aber aus wichtigen Ursachen eine Trennung vom Tische und Bette könne zugelassen werden, lesen wir im gedachten Patente §. 44: Obwohl nach dem Inhalte des §. 36 das Band der Ehe zwischen Eheleuten auf ihre ganze Lebenszeit währet, so ist gleichwohl unsere Meinung nicht, denselben auch in jenen Fällen die Erfüllung der durch den Ehevertrag ihnen obliegenden Pflichten aufzubürden, wo diese mit wichtigen Beschwerden verbunden ist. Jedoch wollen wir für dergleichen Fälle folgende Maaßregeln zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben haben: §. 45. Wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mishandelt, oder der Verführung zu Lastern und verderbten Sitten ausgesetzt wird, so

Von der Ehescheidung.

Derselben Maaßregeln.

ist

ist dem beleidigten Theile vorbehalten, durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe und Sicherheit zu suchen (l). Eine Sönderung zwischen Eheleuten vom Tische und Bette aber soll in keinem Falle anderst geschehen können, als wenn beede Eheleute übereingekommen sind, getrennet zu wohnen, und wenn dazu noch beede über den Antheil, den jeder zu behalten oder zu empfangen hat (107), sich vorläufig einverstanden haben, ohne daß eine gerichtliche Untersuchung oder ein richterlicher Spruch diesfalls Statt finden soll (m).

(k) Was der Kaiser wegen der zertrennlichen Ehen der Akatholiken in seinem Ehepatente §. 50 - 58. bestimmt habe, ist im ersten Bande und hier (13) zu sehen.

(l) Der Ehebruch scheint unter der gröblichen Mishandlung vom Kaiser verstanden zu seyn, weil wegen solchem §. 50 den Akatholiken das ganze Eheband aufzuheben erlaubt wird.

(m) Wenn sie sich aber nicht einverstehen können oder wollen, so muß das Gericht sprechen.

109. Der Monarch redet hier von der gerichtlichen Untersuchung oder dem richterlichen Spruche in den Ehescheidungen; und es scheint, daß er solchen der weltlichen Be- Von dem Richter der Ehescheidungen.

hörde ertheile: jedoch, wenn ich nicht irre, nicht mit gänzlicher Ausschliessung der Geistlichkeit; denn der Monarch redet also § 46:

Der weltliche Richter.

Sind die Eheleute wegen alles dessen einverstanden, dann sollen sie noch vor der Trennung bei ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle sich melden, und da, ohne daß sie, wessen sie mit einander übereingekommen sind, anzuzeigen nöthig haben, sie blos versichern, daß beede zur Trennung freiwillig einstimmen, und mit den getroffenen Vorsehungen zufrieden sind. Um jedoch die Vervielfältigung solcher Trennungen zu verhüten, so soll die Obrigkeit oder Gerichtsstelle derlei Eheleute nicht anderst anhören, als wenn selbe zugleich ein schriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Pastor oder Popen mitbringen. § 47. schreibt der Kaiser den Geistlichen vor: Daß diese zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche Vorstellungen ihrer Gewissenspflicht, und sonst alle mögliche Mittel der Uiberredung versuchen sollen; und nur dann, wenn diese Versuche fruchtlos sind, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstellen: Daß sie diese ihnen auferlegte Pflicht erfüllt haben; daß sie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß sie ungeachtet aller ihrer Bemühungen

mit Beihilfe des geistlichen.

die

die Parteien davon abzubringen nicht vermocht haben. Endlich erlaubt Joseph II. §. 48. den so getrennten Eheleuten zu allen Zeiten gegen blosse Anmeldung bei ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle sich wieder zu vereinigen, und bleiben alle zwischen ihnen errichtete Heirathsverträge in voller Kraft. Wegen der erzeugten Kinder soll dasjenige beobachtet werden, was §. 43 (103) vorgeschrieben wird.

110. Joseph II. hat also hierin eine Abänderung gemacht. 1782 den 26. März (n) und den 23 Julius (o) hatte er noch vollkommen, wie vorher, die Streitigkeiten wegen Trennung des Ehebandes vom Tische und Bette dem geistlichen Foro auch mit einem modifizirten Rekurse nach Rom zugestanden. 1783 den 1. September (p) hob er alle Gerichtsbarkeit der geistlichen Konsistorien in Ansehung der zeitlichen Angelegenheiten auf; und 1784 den 24. September (q), da er eine neue Gerichtsordnung für Steiermark verfaßte, befahl er, daß alle in das weltliche Fach einschlagende Streitigkeiten bei den weltlichen Gerichten sollen abgehandelt werden. Es ist also der gehörige Richter in Ehescheidungen, wie in andern Ehesachen (101), nur der weltliche Richter; den Geistlichen wird nur zuge- Abänderung der vorigen Gerichte.

standen das Erkenntniß, ob die Ehetrennung billig, und die Ermahnung, daß die getrennten Eheleute sich wieder vereinigen sollen. Eben so bestimmt Joseph II. (Prot. V. 49.): Daß, wenn ein Theil dieser die Ehescheidung Begehrenden aus vorsetzlicher Bosheit nicht einwilligen wollte, der weltliche Richter ordentlich vorgehen und sprechen soll.

(n) Pr. Gr. I. 82.
(o) Pr. Gr. I. 100.
(p) Pr. Gr. II. 95.
(q) Pr. Gr. III. 75.

Ein und zwanzigster Titel. Von der zwoten Ehe.

Ein und zwanzigster Titel.

Von der zwoten Ehe.

§. 1. Inhalt dieses Titels.

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

Von den vielfältigen Ehen.

111. Die zwoten, dritten ꝛc. Ehen haben schon die alten Römer mit gehässigen Augen angesehen, besonders aber jene Weiber schwer bestraft (r), welche binnen des Trauerjahrs, oder vor einem Jahre nach dem Tode ihres Ehemannes, sich wieder zu ver-

verehelichen sich erkeckten. Auch die alten geistlichen Rechte (s) widersetzten sich den zwoten Hochzeiten; die Griechen hielten die dritte und vierte Ehe für ungiltig, und Kaiser Leo, der vorher wider die zwote Ehe stürmte (t), jedoch selbst zur vierten Ehe schritt, erweckte viele Unruhen in seinem Reiche. Da die Montanisten mit Tertullian, die Novazianer, die zwote Ehe als sündhaft anklagten, widersetzte sich solchem die Kirche in dem Konzilium zu Nizäa (u), und in dem Konzilium zu Florenz vereinigten sich die Griechen mit der römischen Kirche, um die öfteren Ehen nach der Lehre des heil. Paulus (w) und anderer heiligen Väter (x) nicht zu verdammen. Pabst Urban III. hat sogar die Strafen der Weiber, welche binnen des Trauerjahres sich verehelichten, aufgehoben (y). Aber, warum haben wohl die geistlichen Rechte noch jene Unfähigkeit der heiligen Orden (bigamia), welche aus der zwoten Ehe erfolgte, nicht aufgehoben? Wäre es nicht besser, für die Kassirung der Bigamie, als für die Ehen der Geistlichen zu schreiben.

(r) L. 1. 2. cod. de 2. nupt.
(s) Can. 8. 9. XXXI. q. 1.
(t) Constit. 90.

(u) Can. 8.
(w) 1. Cor. VII. 8. 39. 1. Tim. 14.
(x) SS. Aug. & Hier. apud Gratian. Can. 10. 11. 12. 13. XXXI. q. 1.
(y) Cap. 4. 5. h. tit.

Wie solche erlaubt?

112. Damit jedoch die zwote Ehe erlaubt sey, so wird erfodert, daß der erste Ehemann todt, und von seinem Tode gewisse Nachrichten erhoben und vorgestellt werden. Weder die Abwesenheit, noch die lange Gefangenschaft des Ehemanns (z) erlaubt, eine neue Ehe anzutretten, sondern nur die gewisse Nachricht von dem Tode des Mannes (a) wird dazu erfodert. Diese Gewißheit zu bestimmen, wird den Gerichten überlassen. Nach dem Gebrauche der römischen Gerichtsstube (curia romana) muß das Zeugniß des Spitalmeisters oder des Vorstehers des Orts, wo der Ehegatte gestorben, dann ein rechtmässiger Todtenschein des Pfarrers, oder in Abgang dessen zweener geschwornen Zeugen, erhoben und vorgewiesen werden.

(z) L. 6 D. de divortiis l. 7. cod. de repud.
(a) C. 19. de sponsal. c. 2. h. tit. novel. 117. cap. 11. Gratian. XXXIV. q. II.

§. 2.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen. Von der zwoten 2c. Ehe.

113. Joseph II schreibt der zwoten 2c. Ehe in seinem Ehepatente §. 12 gleichmässige Regeln vor: Wenn daher, sagt der Monarch, schon verheirathet gewesene Personen zur neuen Ehe schreiten wollen, so sollen dieselben, wofern der Tod des ersten Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder verehelichen wollen, nicht allgemein kündig ist, zur zwoten Heirath nicht ehe gelassen werden, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine zu Rechte hinreichende Art bewiesen haben. Diese zu Rechte hinreichende Art muß aus seiner allgemeinen Gerichtsordnung entnommen werden. In dieser, sagt der Monarch 1): Daß gerichtliche Beweise §. 105 nicht durch Vermuthungen, sondern 2) entweder durch briefliche öffentliche Urkunden, als: rechtmässige Tauf- Trau- und Todtenscheine §. 112, oder 3) durch 2 unbedenkliche geschworne Zeugen, wie auch 4) nur durch einen unverwerflichen Zeugen (omni exceptione majorem) §. 137 geschehen sollen. Bei unsern Zeiten hört also jene Frage auf, welche dem Pabste Innozenz III. (b) vorgetragen wurde, nämlich: Was

ein

ein Weib zu thun habe, welche zur zwoten Ehe mit einem Zweifel des Todes ihres vorigen Mannes geschritten? Denn, da das Weib zur zwoten Ehe nicht gelassen wird, bis sie den Tod ihres ersten Mannes nicht gerichtlich erwiesen hat, so kann sie nach solchem gerichtlichen Erkenntnisse nicht mehr vernünftig zweifeln.

(b) Cap. 44. de sent. excommunic.

Ende des vierten Bandes.

C XI 7 C 18

Caesar, Aquilin Julius,

A. Julius Cäsars regulirten Korherrns des Stifts Vorau, ... und
resignirten Stadtpfarrers zu Friedberg Nazionalkirchenrecht Oesterreichs,
oder Verbindung der k.k. Verordnungen in publico - Ecclesiasticis mit dem
päbstlichen Rechte aus den Dekretalbüchern Gregors I
Bd.: 4

XGraz 1790

XJ.can.u. 19-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547650-5
VD18 80106161-001